

Deutsches Handelsrecht

Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch
mit Anmerkungen aus der Rechtsprechung

Von

Dr. Werner Heun
Landgerichtsdirektor in Berlin

Teil 2



1941

J. C. Neumann Verlag, Berlin und München

E. Wechsel- und Scheckrecht.

E. I. Wechselgesetz.

Vom 21. Juni 1933.

(RGBl. I S. 399¹⁾).

Die Reichsregierung hat zur Durchführung der Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (RGBl. 1933 II S. 377) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil.

Gezogener Wechsel.

Erster Abschnitt.

Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels.

Art. 1. Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde²⁾, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte³⁾ Anweisung, eine bestimmte Geldsumme⁴⁾ zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener)⁵⁾;

1) Mit Änderung des Gesetzes v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 571).

2) Nicht ausreichend in der Überschrift. RG. 48, 223.

3) Bedingungen sind mit der Natur des Wechsels in der Regel unverträglich. Der Wechsel muß die Voraussetzungen der Zahlungspflicht erschöpfend enthalten. RG. 119, 424.

4) „Zahlbar in Banksche“ ist keine Zahlung einer Geldsumme. RG. 105, 143.

5) Es genügt für die Gültigkeit des Wechsels, wenn der Bezogene durch Worte bezeichnet wird, die den Namen oder die Firma einer Person bilden können. Gleichgültig ist, ob die Bezeichnung nach den gesetzlichen Vorschriften an sich zulässig ist oder nicht, wenn nur nach der allgemeinen Übung im Handel und Verkehr unter dem als Wechselbeteiligten Bezeichneten eine ganz bestimmte Person oder Firma verstanden wird. RG. 119, 198. Falsche Namens- oder Firmenbezeichnungen machen einen Wechsel nicht ungültig, sondern gelten für die wirklich gemeinten Personen. RG. JW. 1927, 1354. Unrichtige Angabe

4. die Angabe der Verfallzeit⁶⁾;
5. die Angabe des Zahlungsortes⁷⁾;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll⁸⁾;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung⁹⁾;
8. die Unterschrift des Ausstellers¹⁰⁾.

der Anschrift des Bezogenen schadet nicht (R.G. 60, 426), auch nicht Angabe eines unrichtigen Vornamens, wenn über Identität zwischen Bezogenem und Akzeptanten kein Zweifel besteht (R.G. 71, 273). Unschädlich Weglassung der Sachbezeichnung bei einer aus Namen und Sachbezeichnung zusammengesetzten Firma. R.G. 70, 209. Mehrere Personen können nebeneinander als Bezogene bezeichnet werden, doch dürfen sie nicht zu einer anteilsmäßigen oder alternativen Haftung angewiesen sein. Regreß mangels Zahlung erst nach Protest gegen alle Akzeptanten. Protest mangels Annahme schon bei Nichtannahme durch einen Bezogenen. R.G. 46, 132. Ungültig ist ein Wechsel, bei dem Bezogener und Remittent identisch sind. R.G. 19, 93.

6) Ist die Verfallzeit offen geblieben oder auf einem mit Tinte geschriebenen Wechsel nur mit Bleistift ausgefüllt, so ist der gutgläubige Erwerber eines solchen Wechsels berechtigt, einen beliebigen Verfalltag einzusetzen. R.G. 57, 167. Ungültig ist ein Wechsel, dessen Verfalltag vor dem Ausstellungstag liegt. R.G. 69, 205. Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel. Art. 2 Abs. 2.

7) Unzulässig mehrere Zahlungsorte. R.G. J.W. 1930, 1376; R.G. 160, 341. Bei Fehlen des Zahlungsortes s. Art. 2 Abs. 3.

8) Für die Bezeichnung des Remittenten gilt das gleiche wie für die Bezeichnung des Bezogenen, vgl. Anm. 5. Fehlt die Angabe eines Remittenten, dann ist der Wechsel ungültig. Zur Frage, ob ein lediglich an Order lautender Wechsel, dessen Aussteller zugleich der erste Indossant ist, als Wechsel an eigene Order auszulegen ist, vgl. R.G. 130, 82; 136, 207. Unbestimmtheit des Remittenten macht den Wechsel ungültig. R.G. 66, 7. Bezogener und Remittent dürfen nicht identisch sein. R.G. 19, 93.

9) Es genügt, daß als Ausstellungsort ein im Verkehr bestimmbarer geographischer Bezirk oder Platz genannt wird. R.G. 74, 184. Nicht erforderlich, daß der Wechsel tatsächlich an dem angegebenen Orte (R.G. 32, 115) oder Tage (R.D.G. 12, 316) ausgestellt worden ist. Bei Fehlen des Ausstellungsortes s. Art. 2 Abs. 4.

10) Auch hier genügt für die Gültigkeit des Wechsels, wenn die angegebene Bezeichnung überhaupt als Name einer wechselrechtsfähigen Person gedacht werden kann, gleichgültig, ob die in Betracht kommenden Personen die Bezeichnung wirklich führen oder zu führen berechtigt sind. R.G. 85, 195; J.W. 1927, 1354. Falsche Namens- oder Firmenbezeichnung gilt für die wirklich gemeinten Personen. Sie können, wenn sie den Nachweis der Identität mit den im Wechsel bezeichneten Personen führen, die Rechte aus dem Wechsel geltend machen. R.G. J.W. 1927, 1354.

Als Unterschrift genügt Firmenstempel mit Namensunterschrift. R.G. 47, 165; 118, 169.

Art. 2. (1) Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt¹¹⁾, gilt nicht als gezogener Wechsel¹²⁾, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

(2) Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

(3) Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

(4) Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Art. 3. (1) Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

(2) Er kann auf den Aussteller selbst gezogen werden.

(3) Er kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. 4. Der Wechsel kann bei einem Dritten¹³⁾, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte, zahlbar gestellt werden¹⁴⁾.

11) Die Ergänzung fehlender Angaben ist zulässig bei Blankowechseln, s. Art. 10 (auch RG. 136, 209).

12) Bei nichtigen gezogenen Wechseln ist die Akzeptunterschrift in der Regel weder in ein Schuldversprechen noch in einen kaufmännischen Verpflichtungsschein umzuwandeln, auch nicht in eine kaufmännische Anweisung. RG. JW. 1930, 1376; RG. 136, 207. Auch Indossamente auf nichtigen Wechseln sind nicht ohne weiteres als bestärkende Schuldübernahme ausulegen. RG. 130, 82.

13) Der Dritte kann auch der Aussteller (RDHG. 5, 308) oder der Remittent sein (RG. 15, 114). Die Angabe mehrerer Domizilien ist genau so unzulässig wie die Angabe mehrerer Zahlungsorte. RG. JW. 1930, 1376; RG. 160, 341.

14) Die Domizillierung hat vom Aussteller auszugehen, der andere, insbesondere den Akzeptanten, auch stillschweigend dazu ermächtigen kann. RG. 18, 115. Die spätere Veränderung des Domizillmerks auf dem fertigen Wechsel ist nur mit Einwilligung des Akzeptanten zulässig. RG. 160, 341. Die nachträgliche Streichung des Vermerks ohne Genehmigung des Akzeptanten beseitigt auch für den gutgläubigen Erwerber nicht die Verpflichtung, am ursprünglichen Domizilorte zu protestieren. RG. 53, 261. Ist ein Dritter an dem vom Wohnort des Bezogenen abweichenden Zahlungsort nicht bezeichnet, dann kann der Bezogene bei der Annahme einen Dritten bezeichnen, Art. 27. Für die Behauptung der nachträglichen unbefugten Domizillierung des Wechsels hat nicht der Wechselinhaber, sondern derjenige, welcher die Behauptung aufstellt, die Beweislast, sofern der Wechsel für nachträglich vorgenommene Veränderungen keinen äußeren Anhalt bietet. RG. 118, 836.

Art. 5. (1) In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, daß die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem anderen Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

(2) Der Zinsfuß ist im Wechsel anzugeben; fehlt diese Angabe, so gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

(3) Die Zinsen laufen vom Tage der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

Art. 6. (1) Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe^{14a)}.

(2) Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Art. 7. Trägt ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können¹⁵⁾, gefälschte Unterschriften¹⁶⁾, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß¹⁷⁾.

Art. 8. Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselfähig¹⁸⁾ und hat, wenn er den Wechsel einlöst, die-

14a) Dies gilt im Rahmen des Art. 10 auch dann, wenn der Aussteller im Wechselvordruck die Stelle für die Angabe der Wechselsumme in Worten offen gelassen und die Wechselsumme nur in Ziffern angegeben hat. RG. 164, 10.

15) Vgl. Art. 91. §. 2. eines nicht rechtsfähigen Vereins. RG. 112, 124. Wechselfähigkeit des Akzeptanten eines Blankoakzeptes bestimmt sich nach der Zeit der Übergabe, nicht der Vervollständigung des Blanketts. RG. 11, 8.

16) Die gefälschte Unterschrift wird wirksam, wenn der Namensträger den ihr zugrundeliegenden wechselfrechtlichen Begehungsvertrag genehmigt. Durch die Genehmigung wird der Namensträger wechselfähig verpflichtet. Die Genehmigung kann stillschweigend erfolgen. RG. 145, 87.

17) Wegen Fälschung des sonstigen Wechselinhalts vgl. Art. 69.

18) Haftung nur auf Erfüllung, nicht auf Schadenersatz. RG. 23, 28, 1376. Der Anspruch gegen den Vertreter ist ein Wechselanspruch, da er durch die Wechselschrift begründet wird. RG. 64, 164. Haftung auch, wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte. RG. 35, 145.

selben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat¹⁹⁾.

Art. 9. (1) Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels²⁰⁾.

(2) Er kann die Haftung für die Annahme ausschließen; jeder Vermerk, durch den er die Haftung für die Zahlung²¹⁾ ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Art. 10. Wenn ein Wechsel, der bei der Begebung unvollständig war²²⁾, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausge-

19) Die Unterschrift eines vollmachtlosen Vertreters erlangt durch Genehmigung seitens des Vertretenen im Rahmen des § 177 BGB. Wirksamkeit. RG. 145, 91. Unterschrift nur eines gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführers wird geheilt durch nachträgliche Genehmigung des anderen. Die Genehmigung braucht nicht aus dem Wechsel hervorzugehen, sondern kann formlos geschehen. RG. 118, 168. Die Stadtgemeinde, welche duldet, daß Sparkassenbeamte, die satzungsmäßig nicht zur Abgabe wechselfähiger Verpflichtungserklärungen ermächtigt sind, im Rahmen einer dauernden Geschäftsverbindung Wechsel indossieren, haftet auf Schadensersatz. RG. 122, 351.

20) Haftung nicht schon mit der Ausstellung, sondern auf Grund eines Begebungsvertrages, dessen Fehlen aber einem redlichen Erwerber nicht entgegengehalten werden kann. RG. 5, 82; 14, 22; 112, 202; 117, 71. Umfang der Haftung Art. 43 ff. Mehrere Aussteller haften als Gesamtschuldner. RG. 51, 69.

21) Ausfluß wechselfähigkeitsunzulässig, zulässig aber durch Vertrag zwischen Geber und Nehmer. Vgl. RG. 37, 145.

22) Bei der Begebung eines Blankoakzeptes spricht eine der Gewohnheit des Handelsverkehrs entsprechende Vermutung dafür, daß der Nehmer berechtigt sein soll, durch Ausfüllung des Formulars nach Maßgabe des der Wechselbegebung zugrunde liegenden Vertrages einen vollständigen Wechsel entweder selbst herzustellen oder diese Herstellung seinen Nachmännern zu übertragen. Ebenso ist, wenn der erste Wechselnehmer ein solches Blankett weitergibt, ohne es vollständig ausgefüllt zu haben, zu vermuten, daß er von seiner Befugnis, die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausfüllung seinem Nachmann zu übertragen, Gebrauch gemacht und die Weiterausfüllung seinem Nachmann überlassen hat. Eine Zeitfolge der Wechselklärungen ist nicht vorgeschrieben. Die Ausfüllung kann auch nach dem Tage der Fälligkeit geschehen, auch noch im Prozeß. RG. 108, 389. Ausfüllung eines Blankoakzeptes zulässig nach dem Tode des Empfängers durch dessen Erben (RG. 8, 59), auch nach dem Tode des Akzeptanten (RG. 33, 44). Ist nur der Verfalltag offen gelassen — z. B. dadurch, daß er in einem mit Tinte geschriebenen Wechsel mit Bleistift angegeben ist — so kann der gutgläubige Erwerber einen beliebigen Verfalltag einsetzen. RG. 57, 167. Wird der Wechsel mit der Abrede gegeben, ihn binnen einer bestimmten Frist fällig zu machen, dann wird der Geber durch Einsetzung des abredewidrigen Verfalltages dem Nehmer gegenüber nicht wechselfähig

fällt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt²³⁾.

Zweiter Abschnitt.

Indossament.

Art. 11. (1) Jeder Wechsel kann durch Indossament²⁴⁾ übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet²⁵⁾.

verpflichtet. Er hat die Einrede der Arglist. R.G. 55, 339; 74, 351. Wer zur Ausstellung eines Wechsels einen Vordruck benutzte, darin die Stelle für die Angabe der Wechselsumme in Worten offen läßt und die Wechselsumme nur in Ziffern angibt, sei es auch im laufenden Wortlaut der Urkunde, haftet einem späteren gutgl. Wechselnehmer auf die höhere Wechselsumme, die ein Zwischenmann unbefugt an die freigebliebene Stelle in Buchstaben angegeben hat. R.G. 164, 10.

Die Einsetzung eines Domizilvermerks liegt in der Regel nicht im Willen des Akzeptanten eines Blanketts. R.G. 3, 60. Der Geber des Blanketts hat gegenüber dem Nehmer bzw. dem bösgläubigen Erwerber die Einrede der Arglist dahin, daß dieser Rechte nur insoweit geltend machen kann, als die Befugnis zur Ausfüllung bestand. R.G. 23, 110; 55, 339.

Die nachträgliche Abänderung des ausgefüllten Blanketts ohne Genehmigung des Akzeptanten ist keine Überschreitung der erteilten Ermächtigung, sondern Wechselfälschung, die gegenüber jedem Erwerber wirkt. R.G. 9, 135; 53, 262. Keine Berufung des Wechselbeklagten gegenüber einem gutgläubigen Wechselinhaber darauf, daß er seine Unterschrift auf einem leeren Formular vollzogen habe, ohne zu wissen, daß es ein Wechselformular sei. R.G. 14, 23.

23) Der gute Glaube muß auch noch im Zeitpunkt der nach dem Erwerbe liegenden Ausfüllung des Blanketts vorhanden sein. R.G. 129, 336; OLG. Hamburg DR. 1939, 725.

24) Zum Indossament muß hinzukommen ein Begebungsvertrag, die Einigung des Gebers und Nehmers, welche die rechtliche Übertragung ausmacht. R.G. 87, 367, 390; 117, 71. Der Begebungsvertrag ist nichtig bei wucherischem Grundgeschäft. R.G. 162, 302. Ein gültiger Begebungsvertrag kann auch vorliegen, wenn der Empfänger des Wechsels nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen ihn alsbald wieder durch Indossament weiterübertragen soll. Er liegt auch dann vor, wenn die Weiterübertragung lediglich zu dem Zwecke erfolgen soll, um den Wechsel wieder in die Hände des Ausstellers und ersten Indossanten zurückgelangen zu lassen, damit er Regreßrechte gegen die weiteren Indossanten erlange, während diese auf ihre eigenen Regreßrechte gegen den Aussteller verzichten. R.G. 65, 407; R.G. JW. 1927, 1681. Durch Begebungsvertrag ist auch legitimiert, wer einen in blanco girierten Wechsel mit dem Auftrage erhält, ihn für Rechnung des Gebers diskontieren zu lassen. R.G. 117, 69; JW. 1928, 231. Gegenüber dem

(2) Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden²⁶⁾.

(3) Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten²⁷⁾. Diese Personen können den Wechsel weiter indossieren.

gutgläubigen Erwerber greift der Mangel des Begebungsvertrages nicht durch. RG. 112, 202. Änderungen des der Begebung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts oder abredewidrige Ausfüllung eines Blankowechsels sind ohne Einfluß auf die Gültigkeit des abstrakten Begebungsvertrages. RG. JW. 1928, 1574.

25) Statt der Übertragung durch Indossament möglich Übergang der Rechte aus dem Wechsel durch Erbgang, eheliches Güterrecht, Abtretung oder ein sonstiges Rechtsgeschäft. RG. 12, 132; 26, 99. Der Erwerber muß sich hier alle Einreden entgegenhalten lassen, welche gegen den Rechtsvorgänger begründet sind. RG. 33, 147. Der Wechselzeptionar kann nicht durch Indossament weiterübertragen. RG. 43, 44. Rechtsübergang auch durch Pfändung und Überweisung, vgl. RG. 35, 75.

26) Der Vermerk „nicht an Order“ muß innerhalb des Wechseltextes stehen. RDHG. 2, 408.

27) Auch an Notadressaten (RDHG. 10, 286) oder Domiziliaten (vgl. RDHG. 5, 126). Diese Bestimmung regelt nur die formelle Gültigkeit eines Rückindossaments an eine bereits im Wechselverbanne stehende Person. Die materielle Wirkung hinsichtlich der Regreßhaftung ist verschieden. An sich kann sich der Blankoindossant, der von einem Vormann auf Grund Rückindossaments in Anspruch genommen wird, darauf berufen, daß der Kläger ihm als Vormann selbst regreßpflichtig sei und seinerseits dasjenige zu ersetzen hätte, was er etwa an ihn zahlen mußte. Es kann sich aber aus den rechtlichen Zwecken, denen die Rückindossierung an einen Vormann des Wechselverbandes dienen soll, ergeben, daß Regreßrechte gegen diesen ausgeschlossen sein sollen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die Rückindossierung an den Aussteller und ersten Indossanten eines an eigene Order lautenden Wechsels von einem späteren Indossanten gerade zu dem Zwecke erfolgt, um dem Aussteller eine weitere Sicherheit für die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit des Akzeptanten zu geben. RG. 65, 407; RG. JW. 1927, 1681. Indossierung an den Akzeptanten nach Verfall hat die Wirkung, daß die Wechselschuld des Akzeptanten untergeht und alle Regreßverbindlichkeiten erlöschen. Anders, wenn der Indossant seine Urteilsforderung gegen den Aussteller aus der Wechselverbindlichkeit an den Akzeptanten abtritt. Hier kann der Aussteller dem die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil betreibenden Akzeptanten entgegenhalten, daß er etwas fordere, was er sofort wieder zurückerzahlen mußte. RG. 65, 126.

Art. 12. (1) Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

(2) Ein Teilindossament ist nichtig²⁸⁾.

(3) Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament²⁹⁾.

Art. 13. (1) Das Indossament muß auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muß von dem Indossanten unterschrieben³⁰⁾ werden.

(2) Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muß das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Wechsels oder auf den Anhang gesetzt werden³¹⁾.

Art. 14. (1) Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel³²⁾.

(2) Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen³³⁾;
2. den Wechsel durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;

28) Auch ein Teilindossament, das teils Voll-, teils Inkassoindossament sein soll. R.G. 41, 115. Richtig ist auch eine Teilabtretung. R.G. 160, 341.

29) Vgl. Art. 13 Abs. 2.

30) Es genügt Stempelabdruck der Firma mit Namenszusatz des Vertretungsberechtigten. R.G. 47, 165. Ausreichend auch, wenn mit Bleistift geschrieben. R.G. J.B. 1927, 1096.

31) Soll eine solche auf der Rückseite befindliche Unterschrift kein Indossament sein, dann muß dies durch einen Zusatz deutlich ausgedrückt werden. R.G. 46, 46.

32) Nicht jedoch Rechte aus besonderen Vertragsverhältnissen, welche in Bezug auf den Wechsel bestehen. R.D.G. 16, 149; 23, 218. Nicht Rechte aus Sicherheiten (Bürgschaft). R.G. 41, 172. Nicht Rechte aus der Forderung, welche zur Wechselziehung Veranlassung gab. R.G. 39, 372. Durch die Weiterbegebung geht der Anspruch des Wechselberechtigten gegen Vormänner und Akzeptanten nicht unter, sondern er wird nur ein durch Wiedereinlösung bedingter. R.G. 104, 270. In der Überendung von Wechseln an eine Bank zum Diskontieren liegt das Angebot zum Abschluß eines Wechselbegebungsvertrages unter der Bedingung, daß die Bank zum Diskontieren bereit ist. Lehnt die Bank Diskontierung ab, erwirbt sie keine Rechte an dem Wechsel. R.G. 126, 348.

33) Ein Blankoindossament weist jeden aus, der den Wechsel in der Hand hat, auch den Blankoindossanten selbst. R.G. 160, 342.

3. den Wechsel weiterbegeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren³⁴⁾.

Art. 15. (1) Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerkes³⁵⁾ für die Annahme und die Zahlung³⁶⁾.

(2) Er kann unterlagen, daß der Wechsel weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Wechsel weiter indossiert wird.

Art. 16. (1) Wer den Wechsel in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten³⁷⁾ nachweist, und zwar auch dann,

34) Auch hier können dem Nehmer unbekannte Einreden aus der Person des Vormannes nicht entgegengehalten werden. R. G. 134, 33.

35) Der Aussteller eines Wechsels an eigene Order wird dadurch, daß er seinem Indossament den Vermerk „ohne Obligo“ beifügt, von seiner Regreßpflicht als Aussteller nicht befreit. R. G. 18, 112. Der Verpfänder eines Wechsels schließt durch die Erklärung, nur pfandweise zu indossieren, dem Indossatar gegenüber die eigene Wechselhaftung aus. R. G. 120, 210.

36) Vgl. Art. 9 Anm. 1. Die Haftung des Indossanten ist unabhängig davon, ob ein gültiges Akzept vorliegt. R. O. G. 3, 127. Keine wechselfähige Haftung bei Weitergabe eines mit fremdem Blankoindossament versehenen Wechsels ohne eigene Indossierung. R. G. 46, 46. Haftung nur für den Inhalt des Wechsels, den er zur Zeit seiner Begebung hatte. R. O. 13, 15, 216, 366.

37) Der Remittent muß der erste Indossant sein. Hat er den mangels Zahlung auf Betreiben des letzten Wechselinhabers protestierten Wechsel eingelöst, so ist er zur Erhebung einer Regreßklage nicht legitimiert, wenn seinem Giro noch ein Blankoindossament des Ausstellers vorangeht, obwohl der Wechsel an Order eines Dritten gestellt war. R. G. 47, 126. Der Zusammenhang fehlt, wenn aus dem Wechsel nicht klar hervorgeht, ob das erste Indossament von dem Aussteller oder dem gleichnamigen Akzeptanten herrührt. R. O. G. 21, 230.

Der hier verlangte Nachweis ist lediglich ein formaler. R. G. 50, 23. Der Wechselschuldner braucht in der Regel die Echtheit der Indossamente nicht zu prüfen und kann an den formell legitimierten Inhaber mit befreier Wirkung zahlen. R. G. 53, 207. Der Einwand, es habe eine als Indossatar bezeichnete Person nicht gegeben, kann nicht erhoben werden. R. G. 55, 47. Die zusammenhängende Reihe ist dann vorhanden, wenn alle Indossamente ausgestellt sind von Personen, die laut Wechsel zur Indossierung legitimiert erscheinen. Nicht in Betracht kommt die materielle Legitimation des Wechselinhabers, d. h. die Frage, ob dem Indossament Begebungsverträge zugrunde liegen und ob diese gültig sind, z. B. die zeichnenden Personen vertretungsberechtigt sind. Das gilt jedenfalls insoweit, als der gute Glaube dem Rechtserwerb des klagenden Gläubigers schützend zur Seite steht. R. G. 33, 1929, 1132. Dagegen kann dem klagenden Inhaber entgegengehalten werden, er sei materiell nicht Wechselgläubiger geworden,

wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben³⁹⁾. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

(2) Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden³⁹⁾ gekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nachweist, zur Herausgabe⁴⁰⁾ des Wechsels nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben

weil er nicht auf Grund eines gültigen Wechselbegebungsvertrages erworben habe. RG. JW. 1909, 667.

Keine Unterbrechung des Zusammenhanges, wenn der Rechtsnachfolger des Indossatars klagt, auch wenn dies nicht aus der Urkunde hervorgeht. RG. 12, 131. Die Indossamente dürfen, abgesehen von dem Falle der Einlösung im Rücklauf, nicht über den Inhaber hinausführen. RDG. 22, 320. Unschädlich ist jedoch ein von dem Inhaber herrührendes unbuchstichtiges Blankogiro. RG. Gruch. 31, 1084; RG. 160, 342.

Der Legitimationsmangel nach Art. 16 schließt die Klageberechtigung des Wechselgläubigers keineswegs aus, sondern hat nur die für ihn nachteilige Folge, daß er sein Recht beweisen muß. Geschieht das, so kommt der Legitimationsmangel nicht weiter in Betracht. RG. 114, 369.

Ein unverständlicher Vermerk auf der Rückseite des Wechsels beeinträchtigt die Wirksamkeit des Indossaments nicht, wenn der Übertragungswille des Indossanten hinreichend sicher ist. RG. 61, 184.

38) Vor der Protesterhebung muß der Wechselinhaber die legitimations-schädlichen Indossamente durchstreichen. RG. 114, 368. Ist das erste Indossament nicht von dem Remittenten gezeichnet, dann genügt die nachträgliche Durchstreichung dieses und der folgenden, um die Legitimation des Remittenten wiederherzustellen. RG. LZ. 21, 307. Statt dessen kann der Aussteller bzw. Remittent ohne Durchstreichung des alten Giros den Wechsel auch von neuem indossieren; dann sind die nicht ausgestrichenen nachfolgenden Giros als nicht vorhanden anzusehen. RDG. 12, 49; 13, 67; 24, 123. Hat ein Wechselberechtigter den rückläufigen Wechsel nach Protesterhebung eingelöst und die ihm nachfolgenden Indossamente durchgestrichen, so ist trotzdem mangels gegenteiligen Beweises anzunehmen, daß die Protesterhebung durch einen legitimierten Wechselinhaber erfolgt ist. RG. 104, 269. Durchstreichung auch noch im Laufe des Rechtsstreits zulässig, keine unzulässige Lageänderung. RG. 114, 365.

39) Abhandenkommen ist ein Besitzverlust, der nicht auf eigener Entschliebung des Besitzers beruht. Dazu gehört auch Besitzverlust durch Willensmangel. RG. 103, 89.

40) Keine Anwendung gegenüber dem Herausgabeanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (RG. 45, 261), auch nicht gegenüber dem nicht wechselrechtlichen Erwerber (RG. 33, 147). Art. 16 Absf. 2 gibt auch eine Einrede des früheren Besitzers, der aus dem Wechsel

erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Art. 17. Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen⁴¹⁾ entgegensetzen, die sich

verlagst wird. RG. Warn. 16, 288. Einrede auch bei Willensmangel des Begebungsvertrages. RG. 103, 87. Nach Treu und Glauben hat der Wechselschuldner die Pflicht, die materielle Legitimation des Gläubigers zu bekämpfen, wenn er weiß, daß dieser den Wechsel bösgläubig oder grob fahrlässig erworben hat. Leistet er trotzdem Zahlung, dann haftet er dem vindizierenden Eigentümer des Wechsels. RG. 53, 207. Der an den formell legitimierten Wechselinhaber zahlende Wechselschuldner wird durch die Zahlung nur dann nicht befreit, wenn er bei der Zahlung wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß jener nicht Eigentümer des Wechsels war. RG. 55, 49. Vgl. Art. 40 Abs. 3 WG.

41) Der Einwand des mangelnden Begebungsvertrages findet seine Schranke in dem Recht des reiblichen Erwerbers. RG. 112, 202. RG. JW. 1937, 2515. Auch Blankoakzeptant hat diesen Einwand. RG. 142, 307. Unwirksamkeit des Kaufgeschäftes berührt nicht die Gültigkeit des Wechsels an sich. RG. 8, 98. Sie gibt aber Einwand im Rahmen des Art. 17. Unwirksamkeit einer Wechselverbindlichkeit für Forderungen aus Spiel- und Wettschulden (RG. 47, 52; 51, 156; 52, 39). Wird ein Wechsel für eine Kaufpreisschuld gegeben, so steht der Kaufpreisschuld die Einrede der Wechselhingabe entgegen, und der Gläubiger ist vermöge der Annahme des Wechsels verpflichtet, sich zunächst aus diesem zu befriedigen, sobald er seine Kaufpreisforderung erst dann verfolgen kann, wenn er entweder auf seine Wechselforderung verzichtet oder deren Uneinbringlichkeit bartut. RG. 153, 182.

Der Einwand des Gefälligkeitsakzepts greift nur gegenüber demjenigen, dem die Gefälligkeit erwiesen worden ist, durch. Dieser muß bemüht sein, den Inanspruchgenommenen möglichst bald von der Haftung zu befreien. Der Akzeptant kann sich dem Gefälligkeitsempfänger gegenüber darauf berufen, daß er von einem Dritten, z. B. dem Aussteller, die Zahlung erhalten hat. RG. 120, 208. Zweck und Inhalt einer Gefälligkeitsunterschrift ist es, die Umlauf- und Absatzfähigkeit des Wechsels zu erhöhen. Dies geschieht dadurch, daß durch Gefälligkeitsgiro eine neue, dem dritten Erwerber gegenüber bindende Wechselverpflichtung geschaffen werden soll. Die bloße Kenntnis des Dritterwerbers von dem Gefälligkeitscharakter der Wechselunterschrift steht dem Erwerb der Wechselrechte und deren Geltendmachung durch den Dritten nicht entgegen, begründet für sich allein insbesondere noch nicht den Einwand der Arglist. RG. JW. 1928, 231.

Auf eine Prolongationsvereinbarung kann sich der Wechselschuldner nur berufen, wenn er mit dem Wechselinhaber selbst diese Vereinbarung getroffen und er ihm rechtzeitig Prolongationswechsel zur Verfügung gestellt hat. RG. 104, 331. Durch eine dem Akzeptanten vor Fälligkeit bewilligte Stundung wird der Protest nicht ungültig und ein Regreß gegen die anderen Wechselschuldner nicht ausgeschlossen.

auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat⁴²⁾.

Art. 18. (1) Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Einziehung“, „zum Inkasso“, „in Procura“ oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen⁴³⁾.

RG. 61, 182. Der Einwand der Zahlung kann insofern erheblich sein, als bei einer Zahlung durch den Bezogenen und Akzeptanten oder durch einen Domiziliaten für diese anzunehmen ist, daß eine objektive Aufhebung der gesamten Wechselobligation erfolgt ist. **RG. 9, 64; Warn. 17, 116.** Bei Zahlung durch einen Wechselregreßschuldner ist dies nicht zu vermuten. Hier ist im Zweifel anzunehmen, daß er nur sich und seine Nachmänner, nicht aber sämtliche Wechselschuldner von dem Regreß mangels Zahlung habe befreien wollen. **RG. 9, 64; 34, 52.** Der Akzeptant kann aus der Tatsache, daß dem Kläger die Wechselsumme von einem Bormanne bezahlt worden ist, nicht den Einwand der Zahlung, sondern gegebenenfalls nur das Recht herleiten, persönliche Einwendungen gegen den Bormann auch gegen den Kläger als dessen Inkassomandatar vorzubringen. **RG. 23, 124.** Der Empfänger der Zahlung kann in diesem Falle trotzdem aus eigenem Recht gegen den Akzeptanten klagen, wenn diese Zahlung keine endgültige Abwicklung seiner Wechselansprüche darstellen sollte. **RG. 23, 124; 48, 214.** Vergleich oder Erlass zwischen Akzeptant und Regreßgläubiger f. Art. 47.

42) Das bloße Wissen von den Einwendungen des Wechselschuldners gegen den Bormann genügt nicht, er muß den Wechsel in der Absicht erwerben, ihn seiner Einwendungen zu berauben. **RG. 57, 391; 96, 191.** Die Kenntnis von dem Gefälligkeitscharakter der Wechselunterschrift begründet für sich allein noch nicht den Einwand der Arglist. **RG. JW. 1928, 231.** Die später, nach der Indossierung, erlangte Kenntnis schadet nicht. **ROHG. 7, 253.** Einwendungen aus dem Kaufgeschäft wirken ohne weiteres gegen den gutgläubigen Wechselinhaber, wenn er zugleich die Ansprüche aus dem Kaufgeschäft durch Abtretung erworben hat. **RG. 83, 102.** Ferner, wenn in Wirklichkeit das Geschäft, auf Grund dessen der Wechsel ausgestellt worden ist, ein gemeinschaftliches Geschäft des Bormannes und jetzigen Inhabers gewesen ist. **RG. 136, 141.** Der Indossant, der seine Unterschrift auf Wunsch des Klägers nur deshalb geleistet hat, um sich für die wucherische Schuld des Akzeptanten an den Kläger zu verbürgen, hat den Einwand des Wuchers. **RG. Warn. 12, 317.**

43) Wechselverpflichtungen entstehen zwischen Vollmachtsindossant und Vollmachtsindossatar nicht. **RG. 32, 79.** Der Procuraindossatar ist nicht Wechselgläubiger. Er kann nur im Namen des Vollmachtgebers auftreten. Er haftet nicht für Versehen des Protestbeamten, wohl aber

(2) Die Wechselverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen⁴⁴⁾ ⁴⁵⁾.

(3) Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Art. 19. (1) Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Sicherheit“, „Wert zum Pfande“ oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments.

(2) Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Art. 20. (1) Ein Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes⁴⁶⁾ mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung⁴⁷⁾.

für Rechtzeitigkeit des Protestes, für die Auswahl eines geeigneten Protestbeamten, unter Umständen für Unterlassung der Nachprüfung des Protestes und die Nichterhebung eines zweiten Protestes bei Mängeln des ersten. RG. 139, 193.

44) Abweisung der Wechselklage des Indossatars wirkt gegen den Indossanten. RG. 43, 42; JW. 1911, 409.

45) Dem durch Vollindossament legitimierten Inkassomandatar (verstecktes Inkassomandat) können alle Einreden aus der Person des Indossanten entgegengesetzt werden. RG. 41, 115. Er ist Wechselgläubiger und kann im eigenen Namen als Prozeßpartei klagen. RG. 11, 9; 27, 130. Er verliert diese Stellung nicht schon mit der Erhebung des Auftrags. RG. 134, 291. Der Inkassomandant muß sich die Einrede der Rechtskraft entgegenhalten lassen, wenn die Wechselklage des versteckten Inkassomandatars abgewiesen worden ist. RG. 36, 53; 43, 42; JW. 1911, 409.

46) Ein vor Protesterhebung ausgestelltes Blankoindossament ist durch die Protesterhebung zugunsten des Protestanten verbraucht und kann daher nicht mehr zur Weiterbegebung des Wechsels nach Protesterhebung dienen. RG. 50, 23. Der Blankoindossant, der den protestierten Wechsel im Rücklauf erhält, muß ihn zur Weiterbegebung noch einmal girieren. RG. 33, 144; 74, 207.

47) Bei mehrfacher Begebung des Wechsels nach Protesterhebung können dem Inhaber die Einreden aus seiner Person, aus der Person

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß ein nicht datiertes Indossament vor Ablauf der für die Erhebung des Protestes bestimmten Frist auf den Wechsel gesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Annahme.

Art. 21. Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat, bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnort zur Annahme vorgelegt werden.

Art. 22. (1) Der Aussteller kann in jedem Wechsel mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

(2) Er kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagen, wenn es sich nicht um einen Wechsel handelt, der bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar ist oder der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

(3) Er kann auch vorschreiben, daß der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf.

(4) Jeder Indossant kann, wenn nicht der Aussteller die Vorlegung zur Annahme untersagt hat, mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

Art. 23. (1) Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahre nach dem Tage der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

(2) Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen.

(3) Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Art. 24. (1) Der Bezogene kann verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, daß diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

(2) Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu lassen.

Art. 25. (1) Die Annahmeerklärung⁴⁸⁾ wird auf den Wechsel des ersten Indossanten nach dem Protest und aus der Person aller Zwischenindossanten entgegengesetzt werden. RG. 14, 109.

48) Die Annahme ist eine einseitige, nichtempfangsbedürftige Willenserklärung, die zur Wirksamkeit keiner Begehungshandlung be-

gesetzt. Sie wird durch das Wort „angenommen“ oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt: sie ist vom Bezogenen⁴⁹⁾ zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme⁵⁰⁾.

(2) Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder ist er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen, so muß die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie erfolgt ist, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muß der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

Art. 26. (1) Die Annahme muß unbedingt sein; der Bezogene kann sie aber auf einen Teil der Wechselsumme beschränken.

(2) Wenn die Annahmeerklärung irgendeine andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels enthält, so gilt die Annahme als verweigert. Der Annehmende haftet jedoch nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Art. 27. (1) Hat der Aussteller im Wechsel einen von dem

darf. RG. 134, 34. Beim Blankoakzept muß dagegen noch ein wirksamer Begebungsvertrag hinzukommen. RG. 142, 307. Kein Verstoß gegen § 181 BGB., wenn Vertreter den namens des Vertretenen ausgestellten Wechsel auf sich selbst als Bezogenen zieht und akzeptiert, und umgekehrt, wenn der Vertreter den von ihm persönlich ausgestellten Wechsel namens des Vertretenen annimmt. RG. 77, 140.

49) Akzeptierung nur durch Bezogenen. Auch wenn Adresse und Akzept nicht übereinstimmen, kann der Akzeptant in Anspruch genommen werden, sofern kein Zweifel an der Identität beider Bezeichnungen besteht, insbesondere, wenn sich aus dem ordnungsmäßigen Akzept ergibt, daß nur die Adresse ungenau oder unvollständig war. RG. 100 227. Das Akzept eines Kaufmannes mit der Firma ist auch dann gültig, wenn in der Adresse der von der Firma abweichende bürgerliche Name steht und umgekehrt. RG. 73, 280. Anders, wenn der Bezogene 2 Firmen führt und mit einer anderen akzeptiert, als in der Adresse angegeben ist. RG. 70, 208. Es ist nicht erforderlich, daß dem Bezogenen der Name oder die Firma, die er auf den Wechsel schreibt, von Rechts wegen zusteht; es genügt vielmehr, daß er sich des Namens oder der Firma üblicherweise bedient. RG. 119, 202. Das Akzept ist gültig, wenn der vertretungsberechtigte Proturist nur mit dem Namen der Firma zeichnet, ohne einen das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz hinzuzufügen. RG. 50, 51; 74, 69. Bei Gesamtvertretung genügt Zeichnung durch einen Gesamtvertreter, sofern der andere formlos genehmigt. RG. 118, 168.

50) Gleichgültig, an welcher Stelle der Vorderseite der Name steht. RG. 12, 118.

Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben, ohne einen Dritten zu bezeichnen, bei dem die Zahlung geleistet werden soll, so kann der Bezogene bei der Annahmeerklärung einen Dritten bezeichnen. Mangels einer solchen Bezeichnung wird angenommen, daß sich der Annehmer verpflichtet hat, selbst am Zahlungsorte zu zahlen.

(2) Ist der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar, so kann dieser in der Annahmeerklärung eine am Zahlungsorte befindliche Stelle bezeichnen, wo die Zahlung geleistet werden soll⁵¹).

Art. 28. (1) Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

(2) Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was auf Grund der Artikel 48 und 49 gefordert werden kann⁵²).

Art. 29. (1) Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist.

(2) Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesen nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Vierter Abschnitt.

Wechselbürgschaft.

Art. 30. (1) Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft⁵³ gesichert werden.

(2) Diese Sicherheit kann von einem Dritten oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Wechsel befindet⁵⁴).

51) Die von dem Bezogenen dem Akzept beigefügte Wohnungsangabe hat die Bedeutung einer Zahlstelle. Die in der Adresse befindliche Wohnungsangabe ist dagegen keine Zahlstellenangabe, sondern dient nur der näheren Bezeichnung des Bezogenen. R.G. 85, 299.

52) Der Akzeptant kann dem Inhaber nicht den Einwand entgegensetzen, daß dieser seinem Nachmann zur Einlösung des Wechsels nicht verpflichtet gewesen sei. R.G. 77, 185.

53) Die Wechselbürgschaft ist Wechselverpflichtung, nicht zugleich eine zivilrechtliche Bürgschaft. R.G. 40, 57; 48, 156.

54) Die von dem Bezogenen unterschriebene vorgebrachte Erklärung „angenommen per Aval“ ist eine unbeschränkte Annahme, keine bloße Wechselbürgschaft. R.G. 50, 12.

Art. 31. (1) Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt.

(2) Sie wird durch die Worte „als Bürge“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Wechselbürgen zu unterschreiben.

(3) Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt.

(4) In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Art. 32. (1) Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

(2) Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grund als wegen eines Formfehlers nichtig ist⁵⁵).

(3) Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem wechselmäßig haften.

Fünfter Abschnitt.

Verfall.

Art. 33. (1) Ein Wechsel kann gezogen werden auf Sicht⁵⁶);

auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;

auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung;

auf einen bestimmten Tag⁵⁷).

(2) Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.

Art. 34. (1) Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Er muß binnen einem Jahre nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen⁵⁸). Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

55) Es genügt, daß für eine formgültige Wechselzeichnung Bürgschaft übernommen worden ist, mag die Wechselzeichnung materiell auch unwirksam sein. RG. JW. 1926, 1815.

56) Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel, Art. 2 Abs. 2.

57) Vgl. Anm. zu Art. 1 Ziff. 4.

58) Insofern ist ausnahmsweise eine bedingte Wechselserklärung heun, Handelsgesetzbuch.

(2) Der Aussteller kann vorschreiben, daß der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Fall beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tage⁵⁹⁾.

Art. 35. (1) Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tage oder nach dem Tage des Protestes⁶⁰⁾.

(2) Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tage für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen.

Art. 36. (1) Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tage des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Monats fällig.

(2) Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat nach der Ausstellung oder nach Sicht, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt.

(3) Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

(4) Die Ausdrücke „acht Tage“ oder „fünfzehn Tage“ bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage.

(5) Der Ausdruck „halber Monat“ bedeutet fünfzehn Tage.

Art. 37. (1) Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tag an einem Orte zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsorts abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsorts maßgebend.

(2) Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender

des Ausstellers zulässig. Erscheint der Vorlegungsvermerk im Gewand einer bedingten Zahlungsanweisung, dann entfällt ausnahmsweise bei Nichteinhaltung der Bedingung die Haftung des Akzeptanten. R.G. 119, 422.

59) Gegen den Akzeptanten bzw. den Aussteller eines eigenen Wechsels bleibt der Wechselanspruch auch ohne Vorlegung bestehen. Die Verjährungsfrist läuft vom letzten Tage der Frist an. R.G. 28, 104. Zustellung der Zahlungsanfrage ersetzt Vorlegung zur Zahlung. R.D.G. 5, 314.

60) S. Art. 25 Abs. 2.

des Zahlungsorts entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

(3) Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, daß etwas anderes beabsichtigt war.

Sechster Abschnitt.

Zahlung.

Art. 38. (1) Der Inhaber eines Wechsels, der an einem bestimmten Tage oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorzulegen.

(2) Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

(3) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, welche Einrichtungen als Abrechnungsstellen anzusehen sind und unter welchen Voraussetzungen die Einlieferung erfolgen kann⁶¹).

Art. 39. (1) Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen⁶²).

(2) Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

(3) Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, daß sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

61) Siehe B.D. über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr v. 14. 6. 1935.

62) Auch bei Zwangsvollstreckung aus einem Wechselurteil. R.G. J.W. 1898, 225. Der Gläubiger eines zahlungshalber gegebenen Wechsels, der aus dem Kaufgeschäft flagt, hat grundsätzlich den Wechsel zurückzugeben, da sonst der Bess. doppelt in Anspruch genommen werden könnte, es sei denn, daß der Wechsel verjährt, ungültig oder vernichtet ist. R.G. J.W. 1903, 375. Darum hat der Schuldner, der einen Wechsel zahlungshalber angenommen hat, gegenüber der Forderung aus dem Grundgeschäft ein Zurückbehaltungsrecht. R.G. 160, 347. Einseitige Aufrechnung des Bezogenen läßt die Wechselforderung selbst solange unberührt, als der Wechsel unverändert und ohne Zahlungsvermerk im Besitz des Wechselgläubigers verbleibt. Geuffh. 64, 292. vgl. R.G. 61, 7. Zulässig aber der Einwand der Aufrechnung im Wechselprozeß. R.G. 160, 343. An Stelle des verloren gegangenen Wechsels tritt das Ausschlußurteil. R.G. 49, 132.

Art. 40. (1) Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

(2) Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

(3) Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente⁶³), aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Art. 41. (1) Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Verfalltage besitzt. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, so kann der Inhaber wählen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

(2) Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

(3) Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk⁶⁴).

(4) Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Art. 42. Wird der Wechsel nicht innerhalb der im Artikel 38 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei der zuständigen Behörde⁶⁵) auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen.

63) Vgl. Art. 16.

64) Eine nicht aus der Wechselurkunde ersichtliche Vereinbarung effektiver Zahlung ist für den auf den Wechsel gegründeten Anspruch unerheblich, und zwar auch dann, wenn sie mittels Urkunden bewiesen werden könnte. RG. 105, 141.

65) Amtsgericht nach Hinterlegungsordnung v. 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 285). Daneben auch Hinterlegung unter der Voraussetzung des § 372 BGB. RG. 53, 204.

Siebenter Abschnitt.

Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung.

Art. 43. (1) Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten bei Verfall des Wechsels Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

(2) Das gleiche Recht steht dem Inhaber schon vor Verfall zu,

1. wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert worden ist;
2. wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) eröffnet worden ist oder wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist;
3. wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) eröffnet worden ist.

Art. 44. (1) Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muß durch eine öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden⁶⁶).

(2) Der Protest mangels Annahme muß innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt. Ist im Falle des Artikels 24 Abs. 1 der Wechsel am letzten Tage der Frist zum ersten Male vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tage erhoben werden.

(3) Der Protest mangels Zahlung muß bei einem Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden. Bei einem Sichtwechsel muß der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie im vorhergehenden Absatz für den Protest mangels Annahme vorgesehen sind.

(4) Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung.

(5) Hat der Bezogene, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, seine Zahlungen eingestellt, oder ist eine Zwangs-

⁶⁶) Auch wenn der Akzeptant geschäftsunfähig (z. B. geisteskrank) und deshalb aus dem Wechsel nicht verhaftet ist. RQ. Warn. 17, 116. Über die Folgen der Unterlassung der Protesterhebung s. Art. 53.

vollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

(6) Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) eröffnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, daß der gerichtliche Beschluß über die Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens (Ausgleichsverfahrens) vorgelegt wird. Die Vorlegung der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im Deutschen Reichsanzeiger oder in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte ist der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses gleichzuachten.

Art. 45. (1) Der Inhaber muß seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder, im Falle des Vermerts „ohne Kosten“⁶⁷⁾, auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormanne von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge, bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

(2) Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, Nachricht gegeben, so muß die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Wechselbürgen gegeben werden.

(3) Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben⁶⁸⁾, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

(4) Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Wechsels.

(5) Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen,

67) Vgl. Art. 46.

68) Eine ohne äußerlichen Zusammenhang mit dem Indossament an irgendeiner Stelle des Wechsels angebrachte Ortsbezeichnung genügt nicht. R. G. 76, 179.

daß er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat⁶⁹⁾. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

(6) Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

Art. 46. (1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann durch den Vermerk „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder einen gleichbedeutenden auf den Wechsel gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen⁷⁰⁾.

(2) Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, daß die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

(3) Ist der Vermerk vom Aussteller beigelegt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigelegt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Läßt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigelegten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigelegt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatze der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

Art. 47. (1) Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner⁷¹⁾.

69) Sofern der Rückgriffsschuldner eine entsprechende Einrede erhebt. R.O.G. 2, 125; 2, 220.

70) Keine Befreiung von der Protestpflicht nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 66 und 68.

71) Mehrere Wechselschuldner haften nicht für eine gemeinschaftliche Schuld, sondern die einzelnen Wechselverbindlichkeiten sind selbständig und unabhängig voneinander. Dies gilt auch für Mitzeichner derselben Wechselerklärung. R.G. 10, 300; 51, 23. Bei einer Zahlung durch den Bezogenen und Akzeptanten oder für diese durch einen Domiziliaten ist anzunehmen, daß eine objektive Aufhebung der gesamten Wechselobligation erfolgt ist. R.G. 9, 64; Warn. 17, 116. Die Zahlung durch einen Wechselregreßschuldner befreit im Zweifel nur diesen und seine Nachmänner, nicht aber sämtliche Wechselschuldner. R.G. 9, 64; 34, 52. Einlösung eines eigenen Wechsels durch einen von mehreren Ausstellern oder durch einen Wechselbürgen des Ausstellers

(2) Der Inhaber kann jeden einzelnen oder mehrere oder alle zusammen⁷²⁾ in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

(3) Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

(4) Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Art. 48. (1) Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Wechselsumme, soweit der Wechsel nicht angenommen oder nicht eingelöst worden ist, mit den etwa bebungenen Zinsen;

bringt nicht unbedingt die Wechselschuld unter allen Beteiligten zum Erlöschen. *RG. JW.* 1902, 591. Einseitige Aufrechnung des Wechselschuldners gegenüber dem Wechselgläubiger ist insofern unzulässig, als es in der Entscheidung des Wechselgläubigers liegt, zu bestimmen, gegen welchen Schuldner er vorgehen will. *RG. JW.* 1902, 365; *SeuffA.* 64, 291. Vergleich zwischen Wechselgläubiger und Akzeptanten wirkt nur dann für den Aussteller, wenn das ganze Schuldverhältnis aufgehoben werden sollte. *RG. GoldhMSchr.* 14, 257. Es ist möglich, durch Erlaßvertrag zwischen Regreßberechtigten und Akzeptanten diesen und einen Vormann des Berechtigten zu befreien, die Haftung des Ausstellers aber fortbestehen zu lassen. *RG.* 59, 319. Durch eine dem Akzeptanten vor Fälligkeit bewilligte Stundung wird ein Regreß gegen die anderen Wechselschuldner nicht ausgeschlossen. *RG.* 61, 182. Der Wechselinhaber kann trotz Zahlung durch einen Vormann aus eigenem Recht gegen den Akzeptanten klagen, wenn die Zahlung keine endgültige Abwicklung seiner Wechselansprüche darstellen sollte. *RG.* 23, 124; 48, 214. Die Ausgleichungspflicht von mehreren Ausstellern oder mehreren Wechselbürgen untereinander richtet sich nach § 426 BGB., soweit nicht ein anderes vereinbart ist. *RG.* 51, 69; 52, 220. Auf das Rechtsverhältnis sämtlicher Indossanten und des Ausstellers untereinander findet § 426 BGB. keine Anwendung. Der frühere Indossant hat mangels besonderer vertraglicher Regelung keinen Ausgleichungsanspruch gegen den späteren. *RG.* 48, 152; *RG. JW.* 1903, 245. Bei Einlösung eines Wechsels, der unwirksam oder dessen Protest ordnungswidrig ist, Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. *RG. JW.* 1901, 363.

72) Gemeinsamer Gerichtsstand § 603 Abs. 2 ZPO. Akzeptant und Aussteller eines Wechsels sind keine notwendigen Streitgenossen (§ 62 ZPO.), auch wenn sie sich zur Vertelbigung der gleichen, auf denselben Sachverhalt gestützten Forderung bedienen. *RG.* 48, 214. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Akzeptanten eines Wechsels. *RG. JW.* 1918, 771.

2. Zinsen zu sechs vom Hundert seit dem Verfalltage⁷³⁾;
3. die Kosten des Protestes⁷⁴⁾ und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen⁷⁵⁾;
4. eine Vergütung, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel vom Hundert der Hauptsumme des Wechsels beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

(2) Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden auf Grund des öffentlich bekanntgemachten Diskontsatzes (Satz der Zentralnotenbank) berechnet, der am Tage des Rückgriffs am Wohnort des Inhabers gilt.

Art. 49. Wer den Wechsel eingelöst hat⁷⁶⁾, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat⁷⁷⁾;
2. die Zinsen dieses Betrags zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Einlösung⁷⁸⁾;
3. seine Auslagen⁷⁹⁾;
4. eine Vergütung, die nach den Vorschriften des Artikels 48 Abs. 1 Nr. 4 berechnet wird.

Art. 50. (1) Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Wechsel mit dem Protest⁸⁰⁾ und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

73) Zur Zeit für Inlandswechsel 2 % über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, mindestens 6 %. E. G. B. G. Art. 2; Gef. v. 3. 7. 1925.

74) Der Akzeptant hat die Protestkosten auch dann zu zahlen, wenn eine Protesterhebung nicht erforderlich war. R. G. 41, 127.

75) Nicht Prozeßkosten eines vorausgegangenen Wechselprozesses. R. O. G. 24, 98.

76) Wer den Wechsel einlöst, erlangt sein altes Recht, das durch die Begebung zu einem bedingten geworden war, wieder. R. G. 104, 270. Für den Besitzer des Wechsels mit Protest spricht die Vermutung, daß er den Wechsel im Regreßwege eingelöst habe. R. G. 41, 409. Wer den Wechsel dem Aussteller nach Belastung desselben im Kontokorrent zurückgegeben hat, erlangt durch einfache Rückgabe ohne Nachinboffament nicht die Legitimation zur Klage wieder zurück. R. G. 55, 323. Der Erstattungsanspruch gegen die Vormänner besteht auch dann, wenn eine Einlösungsverpflichtung nicht vorgelegen hat. R. G. 77, 185.

77) Nicht auch einen Geldentwertungsschaden bei Währungsverfall. R. O. 110, 40.

78) Vgl. Anm. zu Art. 48 Ziff. 2.

79) Vgl. Anm. zu Art. 48 Ziff. 3.

80) Der Regreßpflichtige kann die Leistung verweigern, wenn der Wechsel nicht mehr intakt ist. R. G. 23, 318.

(2) Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner austreichen.

Art. 51. Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, daß dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muß ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

Art. 52. (1) Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann mangels eines entgegenstehenden Vermerkes den Rückgriff dadurch nehmen, daß er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel (Rückwechsel) zieht, der auf Sicht lautet und am Wohnort dieses Vormannes zahlbar ist.

(2) Der Rückwechsel umfaßt, außer den in den Artikeln 48 und 49 angegebenen Beträgen, die Märlergebühr und die Stempelsteuer für den Rückwechsel.

(3) Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat. Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Wohnorte des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

Art. 53. (1) Mit der Versäumung der Fristen

für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet,

für die Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung,

für die Vorlegung zur Zahlung im Falle des Vermerkes „ohne Kosten“

verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers.

(2) Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Vermerkes ergibt, daß der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschließen wollen.

(3) Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

Art. 51. (1) Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert⁸¹).

(2) Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Artikels 45 Anwendung.

(3) Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

(4) Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

(5) Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreißigtägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden. Bei Wechseln, die auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, verlängert sich die dreißigtägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist.

(6) Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels oder mit der Protesterhebung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Achter Abschnitt.

Ehreneintritt.

1. Allgemeine Vorschriften.

Art. 55. (1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

(2) Der Wechsel kann unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, gegen

⁸¹ Bei Verhinderung von Handlungen im Auslande siehe Art. 5 GG. BG. Aber den Einfluß der Verlängerung der Fristen auf den Zinsenanspruch s. Bitttrichau, DZ. 1939, 1649.

den Rückgriff genommen werden kann, angenommen oder bezahlt werden.

(3) Jeder Dritte, auch der Bezogene, sowie jeder aus dem Wechsel bereits Verpflichtete, mit Ausnahme des Annahmers, kann einen Wechsel zu Ehren annehmen oder bezahlen.

(4) Wer zu Ehren annimmt oder zahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, innerhalb zweier Werktage hiervon zu benachrichtigen. Hält er die Frist nicht ein, so haftet er für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

2. Ehrenannahme.

Art. 56. (1) Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, daß es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist.

(2) Ist auf dem Wechsel eine Person⁸²⁾ angegeben, die im Notfall am Zahlungsort⁸³⁾ annehmen oder zahlen soll, so kann der Inhaber vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat, und gegen seine Nachmänner nur Rückgriff nehmen, wenn er den Wechsel der in der Notadresse bezeichneten Person vorgelegt hat und im Falle der Verweigerung der Ehrenannahme die Verweigerung durch einen Protest hat feststellen lassen.

(3) In den anderen Fällen des Ehreneintritts kann der Inhaber die Ehrenannahme zurückweisen. Läßt er sie aber zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Annahme erklärt worden ist, und gegen dessen Nachmänner.

Art. 57. Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt; sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Art. 58. (1) Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

(2) Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und seine

⁸²⁾ Es können auch mehrere Notadressen angegeben werden. R.D.S. 11, 299. Inbassanten und Aussteller können auch auf sich selbst eine Notadresse aufstellen. R.G. 38, 103; 67, 299.

⁸³⁾ Enthält die Notadresse keine Ortsbezeichnung, dann ist anzunehmen, daß sie am Zahlungsort aufzusuchen ist. R.D.S. 11, 301.

Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des im Artikel 48 angegebenen Betrags die Aushändigung des Wechsels und gegebenenfalls des erhobenen Protestes sowie einer quittierten Rechnung verlangen.

3. Ehrenzahlung.

Art. 59. (1) Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann⁸⁴).

(2) Die Ehrenzahlung muß den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müßte.

(3) Sie muß spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden.

Art. 60. (1) Ist der Wechsel von Personen zu Ehren angenommen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsort haben, oder sind am Zahlungsort wohnende Personen angegeben, die im Notfall zahlen sollen, so muß der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Personen vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen.

(2) Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und die Nachmänner frei⁸⁵).

Art. 61. Weist der Inhaber die Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

Art. 62. (1) Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, für den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

(2) Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

Art. 63. (1) Der Ehrenzahler erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat, und gegen die Personen, die diesem aus dem Wechsel haften⁸⁶). Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

84) Keine nachträgliche Umdeutung in Ehrenzahlung, wenn der Domiziliat nur unter Vorbehalt der Dedung durch den Akzeptanten gezahlt hat. R.G. 70, 116. Die Ehrenzahlung kann konbiziert werden, wenn die Wechselschuld, zu deren Ehren gezahlt worden ist, nicht bestand. R.G. 70, 350.

85) Dies gilt nicht, wenn der Inhaber nachweist, daß die Notadresse von einem Unbefugten beigelegt worden ist. R.G. 67, 295.

86) Voraussetzung ist das Vorliegen eines ordnungsmäßigen Protestes gegen den Annahmer. R.D.G. 24, 127.

(2) Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

(3) Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.

Neunter Abschnitt.

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels; Wechselabschriften.

1. Ausfertigungen.

Art. 64. (1) Der Wechsel kann in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden.

(2) Diese Ausfertigungen müssen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel.

(3) Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Ausfertigungen verlangen⁸⁷⁾, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, daß er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt worden ist. Zu diesem Zwecke hat sich der Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den neuen Ausfertigungen zu wiederholen.

Art. 65. (1) Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren. Jedoch bleibt der Bezogene aus jeder angenommenen Ausfertigung, die ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

(2) Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

Art. 66. (1) Wer eine Ausfertigung zur Annahme versendet, hat auf den anderen Ausfertigungen den Namen dessen anzugeben, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet. Dieser ist ver-

87) Auch wenn er seinen Wechsel verloren hat. R.G. 49, 135.

pflichtet, sie dem rechtmäßigen Inhaber einer anderen Ausfertigung auszuhändigen⁸⁸⁾.

(2) Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen:

1. daß ihm die zur Annahme versendete Ausfertigung auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist;
2. daß die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war.

2. Abschriften.

Art. 67. (1) Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

(2) Die Abschrift muß die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muß angegeben sein, wie weit die Abschrift reicht.

(3) Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift.

Art. 68. (1) In der Abschrift ist der Bewahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem rechtmäßigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

(2) Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift und gegen diejenigen, die eine Bürgschaftserklärung auf die Abschrift gesetzt haben, nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, daß ihm die Urschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

(3) Enthält die Urschrift nach dem letzten, vor Anfertigung der Abschrift daraufgesetzten Indossament den Vermerk „von hier ab

⁸⁸⁾ Klage auf Herausgabe nicht im Wechselprozeß. R.O.G. 20, 92. Bei der Ausstellung eines Wechsels in zwei Exemplaren, von denen die Sekunda das zur Zirkulation bestimmte darstellt, ist der legitimierte Inhaber der Sekunda der legitimierte Wechselinhaber. Es handelt sich bei der Ausstellung von Wechselduplikaten immer nur um einen Wechsel, über den bloß mehrere Urkunden ausgestellt sind. Das Zirkulationsexemplar soll den Zweck haben, den Übergang der Rechte aus dem Wechsel zu bemerken. Es repräsentiert den ganzen Wechsel in Bezug auf den Wechseltransport. Das Akzept auf dem einen Wechselzemplar ist auf den ganzen Wechsel zu beziehen. Der legitimierte Inhaber der Sekunda hat ein Recht gegen den Akzeptanten auf Herausgabe der Prima. R.G. 9, 56.

gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk, so ist ein später auf die Urschrift gesetztes Indossament nichtig.

Zehnter Abschnitt.

Änderungen.

Art. 69. Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Texte; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Texte⁸⁹⁾.

Elfter Abschnitt.

Verjährung.

Art. 70. (1) Die wechselmäßigen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltage.

(2) Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerkes „ohne Kosten“ vom Verfalltage.

(3) Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist⁹⁰⁾.

89) Die Wechselverpflichtung nach dem ursprünglichen Wechseltext bleibt erhalten, wenn die fälschende Veränderung den ursprünglichen Text dergestalt unberührt läßt, daß er neben der Veränderung unverfehrt bestehen bleibt und nach der Entfernung der fälschenden Durchstreichung oder des fälschenden Zusatzes, mag sie tatsächlich oder nur in Gedanken vorgenommen werden, in seiner Ursprünglichkeit wieder erkennbar wird. RG. 108, 78; 111, 284. Nachträgliche Domizilierung berührt diejenigen Unterschriften nicht, die schon vorher auf dem Wechsel waren. RG. 113, 338. Bei offensichtlicher Veränderung hat derjenige die Beweislast für den Zeitpunkt der Veränderung, der aus dem veränderten Text Rechte herleitet. RG. 66, 201. Sind die Veränderungen aus der äußeren Gestalt des Wechsels nicht zu entnehmen, so hat derjenige, der sie behauptet, die Beweislast. RG. 113, 337. Der Wechselbürge, der bei der Übernahme der Wechselbürgschaft mit der Möglichkeit der Verfälschung des Wechsels durch Erhöhung der Wechselsumme gerechnet hat, handelt arglistig, wenn er von dem Indossatar verlangt, daß er sich mit der ursprünglichen Wechselsumme begnüge. RG. 126, 223.

90) Der Verfalltag bzw. Tag der Protesterhebung zählt bei der

Art. 71. Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 72. (1) Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertage, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktag stattfinden.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Art. 73. Bei der Berechnung der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Tag, von dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Art. 74. Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

Zweiter Teil.

Eigener Wechsel.

Art. 75. Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte ⁹¹⁾ der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte ⁹¹⁾ Versprechen, eine bestimmte ⁹¹⁾ Geldsumme zu zahlen;

Berechnung der Verjährungsfrist nach § 187 Abs. 1 BGB. nicht mit. RG. 113, 340. Vgl. auch Art. 73.

Bei Wechseln, deren Verfalltag offen gelassen war, beginnt die Verjährung mit dem später eingetragenen Fälligkeitstage. RG. 58, 188. Sollte der Wechsel erst zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgefüllt werden, so kann vor diesem keine Verjährung eintreten, weil der Ablauf der Verjährungsfrist infolge der dem Akzeptanten gewährten Stundung gehemmt ist. RG. 99, 7. Hemmung und Unterbrechung der Verjährung nach BGB. vgl. RG. 63, 370. Kein vorheriger Verzicht auf die Einrede der Verjährung, § 225 BGB.

⁹¹⁾ Vgl. Anm. zu Art. 1.

3. die Angabe der Verfallzeit ⁹¹⁾ ⁹²⁾;
4. die Angabe des Zahlungsortes ⁹¹⁾ ⁹³⁾;
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll ⁹¹⁾ ⁹⁴⁾;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung ⁹¹⁾;
7. die Unterschrift des Ausstellers ⁹¹⁾.

Art. 76. (1) Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel ⁹⁴⁾, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

(2) Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

(3) Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

(4) Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Art. 77. (1) Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften über

- das Indossament (Artikel 11 bis 20),
- den Verfall (Artikel 33 bis 37),
- die Zahlung (Artikel 38 bis 42),
- den Rückgriff mangels Zahlung (Artikel 43 bis 50, 52 bis 54),
- die Ehrenzahlung (Artikel 55, 59 bis 63),
- die Abschriften (Artikel 67 und 68),
- die Änderungen (Artikel 69),
- die Verjährung (Artikel 70 und 71),
- die Feiertage, die Fristenberechnung und das Verbot der Respekttage (Artikel 72 bis 74).

(2) Ferner gelten für den eigenen Wechsel die Vorschriften über gezogene Wechsel, die bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar sind (Artikel 4 und 27), über den Zinsvermerk (Artikel 5), über die

92) Vgl. Art. 76.

93) Ein eigener Wechsel an eigene Order ist ungültig. R.D.G. 7, 193; 16, 147. Eine offene HandGef. kann einen eigenen Wechsel an Order einer offenen HandGef. mit anderer Firma ausstellen, auch wenn die Gesellschafter beider Gesellschaften identisch sind. R.G. 47, 156.

94) Ein ungültiger eigener Wechsel kann gegebenenfalls als kaufmännischer Verpflichtungsschein aufrecht erhalten werden. R.G. J.B. 1930, 1376; R.G. 136; 210.

Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme (Artikel 6), über die Folgen einer ungültigen Unterschrift (Artikel 7) oder die Unterschrift einer Person, die ohne Vertretungsbefugnis handelt oder ihre Vertretungsbefugnis überschreitet (Artikel 8), und über den Blankowechsel (Artikel 10).

(3) Ebenso finden auf den eigenen Wechsel die Vorschriften über die Wechselbürgschaft Anwendung (Artikel 30 bis 32); im Falle des Artikels 31 Abs. 4 gilt die Wechselbürgschaft, wenn die Erklärung nicht angibt, für wen sie geleistet wird, für den Aussteller des eigenen Wechsels.

Art. 78. (1) Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

(2) Eigene Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der im Artikel 23 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen. Die Nachsichtfrist läuft vom Tage des Sichtvermerkes. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest⁹⁵⁾ festzustellen (Artikel 25); die Nachsichtfrist läuft dann vom Tage des Protestes.

Dritter Teil.

Ergänzende Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Protest⁹⁶⁾.

Art. 79. (1) Jeder Protest muß durch einen Notar, einen Gerichtsbeamten oder einen Postbeamten⁹⁷⁾ aufgenommen werden.

(2) Den Postbeamten stehen solche Personen gleich, denen von der Postverwaltung die Aufnahme von Protesten übertragen ist.

95) Der Protest wird nicht dadurch ungültig, daß er nicht besagt, der Protestbeamte habe den Aussteller aufgefordert, den Wechsel mit einem datierten Sichtvermerk zu versehen. Es genügt, daß die Tatsache der Sicht beurkundet ist. RG. 68, 427.

96) Die Verordnung über Proteste von Wechseln und Schecks v. 16. 9. 1934 (RGBl. I S. 840), ergangen auf Grund des Gesetzes v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 571) bestimmt für die Übergangszeit folgendes:

Proteste von Wechseln und Schecks, die in der Zeit vom 1. April 1934 bis zum 30. September 1934 erhoben worden sind oder noch erhoben werden, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den Vorschriften

Art. 80. (1) In dem Protest ist aufzunehmen⁹⁵⁾:

1. der Name dessen, für den protestiert wird, sowie der Name dessen, gegen den protestiert wird⁹⁶⁾;

des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes, der Einführungsgeetze zu diesen Gesetzen oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

Insbefondere ist der Protest von Wechseln, die bei einem Dritten zu zahlen sind, in Fällen, wo die Ausstellung vor dem 6. April 1934 liegt, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Bezogenen erhoben worden ist, und in Fällen, wo die Ausstellung in die Zeit nach dem 31. März 1934 fällt, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Dritten erhoben worden ist.

97) Die Ermächtigung der Postbeamten beruhte ursprünglich auf dem Gesetz betr. Erleichterung des Wechselprotestes v. 30. 5. 1908 (RGBl. S. 321 ff.). Über die Haftung der Post ist daselbst gesagt:

§ 4. Die Postverwaltung haftet dem Auftraggeber für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrags nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung eines Schulners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht über den Betrag des wechselmäßigen Regressanspruchs hinaus.

Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Protestauftrag bei der Postanstalt eingeht, von welcher der Auftrag auszuführen ist.

§ 20 Abs. 1 der **Postordnung** v. 30. 1. 1929 (RGBl. I S. 33) bestimmt über die Postaufträge folgendes:

1. Die Post kann beauftragt werden,
 1. Beträge bis 1000 Reichsmark einschließlich einzuziehen (Postaufträge zur Gelbeinzahlung);
 2. Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen (Postaufträge zur Annahmeeinholung);
 3. Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben (Postprotestaufträge).

Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind:

- Wechsel über mehr als 1000 Reichsmark,
- Wechsel in fremder Sprache,
- Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort „effektiv“ oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

- Wechsel mit Notanschrift (Notabresse) oder Ehrenannahme,
- Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

98) Auch wenn der Protest in seiner äußeren Form nicht ausdrücklich den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, kann er noch als

2. die Angabe, daß derjenige, gegen den protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechsellrechtlichen Leistung aufgefordert worden¹⁰⁰⁾ oder nicht anzutreffen gewesen¹⁾ ist oder daß seine Geschäftsräume oder seine Wohnung sich nicht haben ermitteln lassen²⁾;

ordnungsmäßig angesehen werden, wenn die Mängel nicht so erheblich sind, daß sie Zweck und Weisen des Protestes beeinträchtigen. Die Fassung „ist aufzunehmen“ soll eine strengere Auslegung und eine Überspannung des Formalprinzips verhüten. RG. 100, 227.

99) Unrichtige Angabe des Vornamens unschädlich, wenn keine Bedenken über die Identität bestehen. RG. 45, 120. Ist das letzte Indossament ein Blankoindossament, dann ist auch ein Protest gültig, der für eine vorgegebene Person erhoben wird, welche keinen Auftrag dazu gegeben hat. RLG. 5, 412. Der Wechsel mit Zahlstelle ist gegen den Bezogenen zu protestieren, der domizilierte Wechsel gegen den Domiziliaten. RG. 14, 148. Bei Bezeichnung eines Gasthofs als Domizilvermerk ist kein bestimmter Domiziliat benannt, der Wechsel also an dem angegebenen Orte nicht gegen den Inhaber des Gasthofs, sondern gegen den Bezogenen selbst zu protestieren. RG. 48, 139.

100) Es muß eine allgemeine Bezeichnung der Person angegeben werden, mit der verhandelt worden ist, ob Bezogener selbst, Geschäftsteilnehmer, Angestellter, Prokurist usw. Namensangabe nicht erforderlich. RLG. 14, 161. Bei Gesamtvertretung genügt Auforderung an einen Gesamtvertreter. RG. 53, 227. Verhandlung mit bevollmächtigtem Vertreter ist Verhandlung mit anwesendem Akzeptanten. RG. 24, 82.

1) Angabe, daß die Ehefrau des Akzeptanten angetroffen und zur Zahlung aufgefordert worden ist, ersetzt nicht die Feststellung, daß der Akzeptant nicht angetroffen worden sei. Protest ungültig. OLG. 24, 213. Im Falle des Todes des Protestanten genügt es, wenn der protestierende Beamte die Sterbewohnung aufsucht, den Tod feststellt und beides in der Protesturkunde bekundet. RG. 58, 48. Daß die Kasse einer Bank geschlossen gewesen sei, genügt für die Feststellung, daß der Protestant nicht anzutreffen gewesen ist. RG. 14, 145.

2) Wie weit der Protestbeamte seine Nachforschungen ausdehnt, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Keine Verpflichtung, bei der Polizeibehörde Nachforschungen anzustellen. Er kann vielmehr alle geeigneten Ermittlungen vornehmen, er genügt jedoch seiner Ermittlungspflicht schon dann, wenn er sich auf die Nachforschung bei der Polizei beschränkt, und braucht bei Erfolglosigkeit dieser Nachforschung keine weiteren Ermittlungen vorzunehmen. Unter allen Umständen bedarf es aber des Vermerks in der Protesturkunde, daß sich das Geschäftsfotal oder Wohnung desjenigen, gegen den Protest erhoben werden soll, nicht habe ermitteln lassen. Enthält die Protesturkunde diesen Vermerk, so ist der Protest nicht deshalb ungültig, weil die Ermittlung möglich gewesen wäre (vgl. Art. 87 Abs. 2). An sich ist jedoch der Protestbeamte selbstverständlich verpflichtet, geeignete Ermittlungen vorzunehmen, sei es durch Nachfrage bei der Polizei, sei es beim Handelsregister, sei es in sonstiger Weise, und er macht

3. die Angabe des Ortes und des Tages, an dem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist³⁾).

(2) Berlangt der Bezogene, dem ein Wechsel zur Annahme vorgelegt wird, die nochmalige Vorlegung am nächsten Tage, so ist dies im Proteste zu vermerken.

(3) Der Protest ist von dem Protestbeamten zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel zu versehen⁴⁾.

Art. 81. (1) Der Protest ist auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen.

(2) Er soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden.

(3) Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigelegt zu werden.

(4) Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Ausfertigungen desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift erhoben, so genügt die Beurkundung auf einer der Ausfertigungen oder auf der Urschrift. Auf den anderen Ausfertigungen oder auf der Abschrift ist zu vermerken, auf welche Ausfertigung der Protest gesetzt worden ist oder daß er sich auf der Urschrift befindet. Auf den Vermerk finden die Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung. Der Protestbeamte hat den Vermerk zu unterschreiben.

Art. 82. (1) Der Protest, den der Inhaber einer Abschrift nach Art. 68 Abs. 2 gegen den Verwahrer der Urschrift erheben läßt, ist auf die Abschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen.

(2) Wird Protest erhoben, weil die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt worden ist, so ist eine Abschrift des Wechsels anzufertigen und der Protest auf diese Abschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Die Abschrift hat

sich seinem Auftraggeber haftbar, wenn er jede Ermittlung unterläßt (vgl. Art. 87 Abs. 3). R. 126, 1. Gibt die Protesturkunde die Privatwohnung eines Kaufmanns als Stelle der Vornahme der Amtshandlung an, dann muß bei Vermeidung der Richtigkeit aus ihr auch hervorgehen, daß das Geschäftslokal nicht zu ermitteln gewesen war. R. 85, 299.

3) Vgl. dazu Art. 88 über benachbarte Orte.

4) Die Herstellung der Urkunde braucht nicht am Zahlungsorte selbst zu erfolgen. R. 1910, 835.

auch die auf dem Wechsel befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten.

(3) Die Vorschriften des Artikel 81 Abs. 2 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 83. Muß eine wechselsechtliche Leistung von mehreren Personen oder von derselben Person mehrfach verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 84. Der Wechsel kann an den Protestbeamten bezahlt werden. Die Befugnis des Protestbeamten zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden.

Art. 85. (1) Schreibfehler, Auslassungen und sonstige Mängel der Protesturkunde können bis zur Aushändigung der Urkunde⁵⁾ an denjenigen, für den der Protest erhoben worden ist, von dem Protestbeamten berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen.

(2) Von dem Protest ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Über den Inhalt des Wechsels oder der Wechselabschrift ist ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat zu enthalten:

1. den Betrag des Wechsels;
2. die Verfallszeit;
3. den Ort und den Tag der Ausstellung;
4. den Namen des Ausstellers, den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll, und den Namen des Bezogenen;
5. falls eine vom Bezogenen oder bei eigenen Wechselfn vom Aussteller verschiedene Person angegeben ist, bei der die Zahlung geleistet werden soll, den Namen dieser Person sowie

5) Der gesetzgeberische Gedanke ist der, daß eine Berichtigung so lange zulässig sein soll, als der Auftrag noch nicht vollständig abgewickelt ist. Die Beendigung des Auftrags tritt aber durch Aushändigung der Protesturkunde äußerlich in die Erscheinung. Hat jemand der nämlichen Person Auftrag zum Protestieren und zur Klageerhebung gegeben, so wird die Aushändigung nicht ohne weiteres erfolgen. Es liegen dann zwei an sich vollständig verschiedene Aufträge vor. Wären der Protestbeamte und der Prozeßbevollmächtigte verschiedene Personen, so träte die Aushändigung äußerlich deutlich in die Erscheinung, indem nämlich der Protestbeamte den Wechsel und die Protesturkunde nach Protesterhebung dem Auftraggeber oder dem Prozeßbevollmächtigten, als dessen Vertreter, übergibt. Da es sich lediglich um die Feststellung eines Zeitpunktes handelt, so tritt dieser dann, wenn Protestbeamter und Prozeßbevollmächtigter ein und dieselbe Person ist, in dem Augenblick ein, wo der Prozeßbevollmächtigte die Klage einreicht. RG. 126, 1.

die Namen der etwaigen Notadressen und derjenigen, die den Wechsel zu Ehren angenommen haben⁶⁾).

(3) Die Abschriften und Bemerkungen sind geordnet aufzubewahren.

Art. 86. Proteste sollen in der Zeit von neun Uhr vormittags bis sechs Uhr abends erhoben werden, außerhalb dieser Zeit nur dann, wenn derjenige, gegen den protestiert wird, ausdrücklich einwilligt.

Art. 87. (1) Die Vorlegung zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung einer Ausfertigung sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Handlungen müssen in deren Geschäftsräumen oder, wenn sich solche nicht ermitteln lassen, in deren Wohnung vorgenommen werden⁷⁾. An einer anderen Stelle, insbesondere an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen⁸⁾.

(2) Ist in dem Protest vermerkt, daß sich die Geschäftsräume oder die Wohnung nicht haben ermitteln lassen, so ist der Protest nicht deshalb unwirksam, weil die Ermittlung möglich war.

(3) Die Verantwortlichkeit des Protestbeamten, der es unterläßt, geeignete Ermittlungen anzustellen, wird durch die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht berührt. Ist eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes ohne Erfolg geblieben, so ist der Protestbeamte zu weiteren Nachforschungen nicht verpflichtet.

6) Fassung der Ziff. 5 nach Gesetz v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 571). In Kraft seit 1. 4. 1934.

7) Gehört der Protestat nach seiner wechselmäßigen Bezeichnung zu den Personen, die nach ihrem Stande, Berufe oder Gewerbe ein Geschäftslokal haben müssen, so genügt Protest in der Wohnung nur, wenn festgestellt wird, daß sich Geschäftsräume nicht ermitteln ließen. Eine vom Bezogenen selbst zugelegte Wohnungsangabe stellt sich als Angabe einer Zahlstelle dar, so daß Protesterhebung dort genügt. Dies gilt nicht für eine Wohnungsangabe in der Adresse, die nur eine die Auffindung erleichternde nähere Bezeichnung des Bezogenen bezweckt. RG. 85, 299. Bei unrichtiger Bezeichnung des Geschäftslokals oder der Wohnung ist im wirklichen Geschäftslokal oder der wirklichen Wohnung Protest zu erheben. RGSt. 21, 358. Maßgebend ist Geschäftslokal oder Wohnung zur Zeit der Protesterhebung. RGSt. 14, 263; 21, 358; 22, 401.

8) Einverständnis liegt vor, wenn der Protestat sich auf die Präsentation und das an ihn gestellte Begehren eingelassen hat. RG. JW. 1907, 544. Einverständnis auch bei Protest in dem bei dem Akzept vermerkten Geschäftslokal, selbst wenn es nicht Geschäftslokal des Akzeptanten war. RG. JW. 1903, 51.

Art. 88. (1) Eine in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung ist auch dann wirksam, wenn an Stelle des Ortes, in welchem die Geschäftsräume oder die Wohnung liegen, ein benachbarter Ort in dem Wechsel angegeben ist. Mit beiderseitigem Einverständnis können auch in anderen Fällen die bei einem Beteiligten vorzunehmenden Handlungen an einem Orte erfolgen, der dem im Wechsel angegebenen Orte benachbart ist.

(2) Welche Orte im Sinne dieser Vorschriften als benachbarte anzusehen sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz; die Bestimmung ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen⁹⁾.

Zweiter Abschnitt.

Vereicherung.

Art. 89. (1) Ist die wechselfmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Annehmers durch Verjährung oder dadurch erloschen, daß eine zur Erhaltung des Wechselrechts notwendige Handlung veräußert worden ist, so bleiben sie dem Inhaber des Wechsels so weit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung verjährt in drei Jahren nach dem Erlöschen der wechselfmäßigen Verbindlichkeit.

(2) Gegen die Indossanten, deren wechselfmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt¹⁰⁾.

Dritter Abschnitt.

Abhanden gelommene Wechsel und Protesturkunden.

Art. 90. (1) Ein abhanden gelommener oder vernichteter Wechsel kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos er-

9) S. unten R.D. über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr v. 26. 2. 1934.

10) Der Anspruch entsteht in der Person des Wechselinhabers zur Zeit der Präjudizierung. Ein Vormann, der ohne Not den präjudizierten Wechsel einlöst, erwirbt den Anspruch nicht kraft eigenen Rechts, sondern nur auf Grund besonderer Abtretung. RG. 139, 197. Der Bereicherungsanspruch setzt eine positive Bereicherung voraus, über deren Vorliegen nur durch Heranziehung des der Wechselbegebung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses entschieden werden kann. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Verjährung. RG. 44, 78. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels gilt der Regel nach nur insofern für bereichert, als er noch die bei Begebung des Wechsels empfangene Kasuta besitzt, andererseits

klärt werden. Nach Einleitung des Verfahrens kann der Berechtigte von dem Annehmer des gezogenen oder dem Aussteller des eigenen Wechsels bei der Fälligkeit Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloswerkung Sicherheit leistet.

(2) Eine abhanden gekommene oder vernichtete Protesturkunde kann durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden, das von der die beglaubigte Abschrift der Urkunde verwahrenden Stelle zu erteilen ist. In dem Zeugnis muß der Inhalt des Protestes und des gemäß Artikel 85 Abs. 2 aufgenommenen Vermerkes angegeben sein.

Vierter Teil.

Geltungsbereich der Gesetze.

Art. 91. (1) Die Fähigkeit einer Person, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach dem Rechte des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

(2) Wer nach dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Rechte nicht wechselfähig ist, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er wechselfähig wäre. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Verbindlichkeit von einem Inländer im Ausland übernommen worden ist.

Art. 92. (1) Die Form einer Wechselerklärung bestimmt sich nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist.

(2) Wenn jedoch eine Wechselerklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Rechte des Landes entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Wechselerklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Wechselerklärung die Gültigkeit der späteren Wechselklärung nicht berührt.

(3) Eine Wechselklärung, die ein Inländer im Ausland abgegeben hat, ist im Inland gegenüber anderen Inländern gültig,

aber Dedung dem Bezogenen überhaupt nicht gegeben oder die gegebene zurückerhalten hat. R.G. 93, 24. Kein nachträglicher Fortfall der Bereicherung. R.G. 13, 4. Die Bereicherungsklage ist subsidiärer Natur. Kein Schaden, soweit der Betrag noch aus einem anderen Rechtsgrunde eingezogen werden kann. Keine Haftung aus § 812, da der Verlust des Regreßanspruches gesetzliche Folge ist. R.G. JW. 1927, 1094. Kein Anspruch, wenn der Inanspruchgenommene für den Wechsel kein Entgelt erhalten hatte. R.G. JW. 1931, 3136.

wenn die Erklärung den Formerfordernissen des inländischen Rechtes genügt.

Art. 93. (1) Die Wirkungen der Verpflichtungserklärungen des Annehmers eines gezogenen Wechsels und des Ausstellers eines eigenen Wechsels bestimmen sich nach dem Rechte des Zahlungsortes.

(2) Die Wirkungen der übrigen Wechselklärungen bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiete die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Art. 94. Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Wechselverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem der Wechsel ausgestellt worden ist.

Art. 95. Das Recht des Ausstellungsortes bestimmt, ob der Inhaber eines gezogenen Wechsels die seiner Ausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt.

Art. 96. (1) Das Recht des Zahlungsortes bestimmt, ob die Annahme eines gezogenen Wechsels auf einen Teil der Summe beschränkt werden kann und ob der Inhaber verpflichtet oder nicht verpflichtet ist, eine Teilzahlung anzunehmen.

(2) Dasselbe gilt für die Zahlung bei einem eigenen Wechsel.

Art. 97. Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Wechselrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiete der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Art. 98. Das Recht des Zahlungsortes bestimmt die Maßnahmen, die bei Verlust oder Diebstahl eines Wechsels zu ergreifen sind.

E. 2. Einführungsgesetz zum Wechselgesetz.

Bom 21. Juni 1933.

(RGBl. I S. 409).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1. (1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem das Wechselgesetz in Kraft tritt¹¹⁾.

¹¹⁾ Das Wechselgesetz ist auf Grund der Verordnung v. 28. 11. 1933 (RGBl. I S. 1019) am 1. 4. 1934 in Kraft getreten.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann für das Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes einen anderen Zeitpunkt bestimmen als für das Inkrafttreten des Vierten Teiles. Er kann sowohl den Ersten bis Dritten Teil als auch den Vierten Teil als selbständiges Gesetz in Kraft treten lassen, den Vierten Teil unter der Überschrift „Gesetz über den Geltungsbereich der Wechselgesetze“ mit eigener Artikelfolge.

(3) Die Vorschriften der Wechselordnung treten mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Teile des Wechselgesetzes außer Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes treten ferner außer Kraft, soweit sie sich auf Wechsel beziehen,

die Vorschriften des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1919 (RGBl. S. 91);

die Vorschriften des § 3 der Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stilllegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919 (RGBl. S. 397);

die Verordnung über Goldmark- und Goldmarknotenwechsel und -scheck vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 50).

(5) Mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes treten auch die wechselrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft.

(6) Für Wechsel, die vor dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles oder des Vierten Teiles des Wechselgesetzes ausgestellt sind, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts maßgebend.

Art. 2. (1) Für den Zinssatz beim Rückgriff aus Wechseln, die im Inlande sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, verbleibt es auch nach dem Inkrafttreten des Wechselgesetzes bei den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93)¹²⁾.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften des Abs. 1 und des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93), soweit es sich auf Wechsel bezieht, außer Kraft treten.

12) Siehe unten E 5.

Art. 3. (1) Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften der Wechselordnung verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Wechselgesetzes.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, nähere Vorschriften zu erlassen.

Art. 4. Bis zum Erlasse der im Artikel 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes vorgesehenen Verordnung sind die in der Dritten Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre vom 7. Dezember 1927 (RGBl. I S. 343) als benachbart im Sinne des Wechselgesetzes anzusehen¹³⁾.

Art. 5. Soweit sich das Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland vom 13. April 1914 (RGBl. S. 107) auf Wechsel bezieht, treten an seine Stelle mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes folgende Vorschriften:

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann der Reichsminister der Justiz bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Art. 6. Enthält Änderungen des Wechselsteuergesetzes vom 12. 7. 1930.

E. 3. Scheckgesetz^{14) 15)}.

Vom 14. August 1933.

(RGBl. I S. 597).

Erster Abschnitt.

Ausstellung und Form des Schecks.

Art. 1. Der Scheck enthält:

1. die Bezeichnung als Scheck im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist¹⁶⁾;

¹³⁾ Siehe jetzt Bd. über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr v. 26. 2. 1934. Unten E 6.

¹⁴⁾ Die Präambel zum Scheckgesetz lautet:

„Die Reichsregierung hat zur Durchführung der Abkommen

2. die unbedingte¹⁷⁾ Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener)¹⁸⁾;
4. die Angabe des Zahlungsortes¹⁹⁾;
5. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung²⁰⁾;
6. die Unterschrift des Ausstellers²¹⁾.

Art. 2. (1) Eine Urkunde, in der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Scheck, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle²²⁾.

(2) Mangel einer besonderen Angabe gilt bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. Sind mehrere Orte bei dem Namen des Bezogenen angegeben, so ist der Scheck an dem an erster Stelle angegebenen Orte zahlbar.

(3) Fehlt eine solche und jede andere Angabe, so ist der Scheck an dem Orte zahlbar, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat.

(4) Ein Scheck ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Art. 3. Der Scheck darf nur auf einen Bankier²³⁾ gezogen werden, bei dem der Aussteller ein Guthaben²⁴⁾ hat, und gemäß

zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (RGBl. 1933 II S. 537) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird."

15) Mit Änderung des Gesetzes v. 28. 3. 1934 (RGBl. I S. 251).

16) Vgl. Anm. zu Art. 1 Ziff. 1 BG.

17) Vgl. Anm. zu Art. 1.

18) Da ein Scheck ein für den Umlauf im Publikum bestimmtes Zahlungsmittel ist, muß aus ihm mit zweifelloser Sicherheit hervorgehen, wer die Zahlung aus dem Scheck leisten soll. Mehrere Bezogene darf der Scheck nicht enthalten. RG. 112, 137. Vgl. auch Anm. zu Art. 1 Ziff. 3 BG.

19) Siehe Art. 2 Abs. 2.

20) Vgl. Anm. zu Art. 1 Ziff. 7 BG. Bei Fehlen des Ausstellungsortes Art. 2 Abs. 4. Über Vordatierung Art. 28 Abs. 2.

21) Vgl. Anm. zu Art. 1 Ziff. 8 BG.

22) Über Blankoscheck s. Art. 13.

23) Art. 54.

24) Das Guthaben braucht nicht schon zur Zeit der Begebung, sondern erst zur Zeit der Vorlegung des Schecks vorhanden zu sein. RG. JW. 1927, 892. In der Hingabe eines Schecks ist das stillschweigende Versprechen zu erblicken, daß für ihn während der ganzen Dauer der Präsentationspflicht volle Deckung vorhanden ist. RG. JW. 1928, 1382. Zur Einziehung übernommene und unter Vorbehalt des Eingangs gutgeschriebene Schecks schaffen dem Einlieferer nur ein aufschiebend, nicht ein auflösend bedingtes Guthaben. RG. JW. 1927, 689.

einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, wonach der Aussteller das Recht hat, über dieses Guthaben mittels Schecks zu verfügen. Die Gültigkeit der Urkunde als Scheck wird jedoch durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht berührt.

Art. 4. Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben²⁵).

Art. 5. (1) Der Scheck kann zahlbar gestellt werden:

an eine bestimmte Person²⁶), mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order“;

an eine bestimmte Person, mit dem Vermerk „nicht an Order“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk;

an den Inhaber.

(2) Ist im Scheck eine bestimmte Person mit dem Zusatz „oder Überbringer“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk als

25) Jede auf den Scheck gesetzte Erklärung des Bezogenen, durch die er die Einlösung des Schecks zusagt, ist als unzulässige Annahmeerklärung aufzufassen, die nicht bloß der scheckrechtlichen, sondern überhaupt jeder rechtlichen Wirksamkeit entbehrt. RG. 105, 361. Ein Handelsbrauch des Inhalts, daß die bezogene Bank durch die bloße Erklärung „der Scheck gehe in Ordnung“ zugleich die Verpflichtung übernehme, den Scheck einzulösen und etwaigen hiermit nicht übereinstimmenden Erklärungen und Handlungen des Scheckausstellers keine Folge zu geben, steht nicht mit den Grundsätzen des Scheckrechts in Einklang. RG. 112, 317.

Über Scheckbestätigung durch die Reichsbank jetzt Reichsbankgesetz vom 15. 6. 1939 (RGBl. I S. 1015):

§ 19. (1) Verleiht die Deutsche Reichsbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten.

(2) Die Deutsche Reichsbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

(3) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

(4) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen acht Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Artikels 40 des Scheckgesetzes Anwendung.

(5) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(6) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselnachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

(7) Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselstempels oder einer sonstigen Abgabe.

26) Unbestimmtheit macht den Scheck ungültig. Vgl. RG. 66, 7.

Zahlungsempfänger bezeichnet, so gilt der Scheck als auf den Inhaber gestellt.

(3) Ein Scheck ohne Angabe des Nehmers gilt als zahlbar an den Inhaber.

Art. 6. (1) Der Scheck kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

(2) Der Scheck kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

(3) Der Scheck kann nicht auf den Aussteller selbst gezogen werden, es sei denn, daß es sich um einen Scheck handelt, der von einer Niederlassung auf eine andere Niederlassung des Ausstellers²⁷⁾ gezogen wird.

Art. 7. Ein in den Scheck aufgenommener Zinsvermerk gilt als nicht geschrieben.

Art. 8. Der Scheck kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte zahlbar gestellt werden, sofern der Dritte Bankier ist.

Art. 9. (1) Ist die Schecksumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

(2) Ist die Schecksumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Art. 10. Trägt ein Scheck Unterschriften von Personen, die eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben, oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß²⁸⁾.

Art. 11. Wer auf einen Scheck seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst scheckmäßig und hat, wenn er den Scheck einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat²⁹⁾.

27) In diesem Sinne zulässig auch Schecks der Stadtgemeinde auf ihre Sparkassen, vgl. B.D. v. 6. 10. 1931 (R.G.Bl. I S. 537) Teil 5.

28) Vgl. Anm. zu Art. 7 B.G.

29) Vgl. Anm. zu Art. 8 B.G.

Art. 12. Der Aussteller haftet für die Zahlung des Schecks. Jeder Vermerk, durch den er diese Haftung ausschließt, gilt als nicht geschrieben³⁰).

Art. 13. Wenn ein Scheck, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß er den Scheck in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt³¹).

Zweiter Abschnitt.

Übertragung.

Art. 14. (1) Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order“ kann durch Indossament übertragen werden.

(2) Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit dem Vermerk „nicht an Order“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk kann nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

(3) Das Indossament kann auch auf den Aussteller oder jeden anderen Scheckverpflichteten lauten. Diese Personen können den Scheck weiter indossieren³²).

Art. 15. (1) Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

(2) Ein Teilindossament ist nichtig³³).

(3) Ebenso ist ein Indossament des Bezogenen nichtig.

(4) Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

(5) Das Indossament an den Bezogenen gilt nur als Quittung, es sei denn, daß der Bezogene mehrere Niederlassungen hat und das Indossament auf eine andere Niederlassung lautet als diejenige, auf die der Scheck gezogen worden ist.

Art. 16. (1) Das Indossament muß auf den Scheck oder ein

30) Vgl. Anm. zu Art. 9 WG. Der Verkäufer eines Schecks, der zugleich Aussteller desselben ist, übernimmt mangels besonderer Vereinbarungen keine besondere zivilrechtliche Haftung für den Eingang der Schecksumme. RG. 112, 46.

31) Vgl. Anm. zu Art. 10 WG.

32) Vgl. Anm. zu Art. 11 WG.

33) Vgl. Anm. zu Art. 12 Abs. 2 WG.

mit dem Scheck verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muß von dem Indossanten unterschrieben werden.

(2) Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muß das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Schecks oder auf den Anhang gesetzt werden³⁴⁾.

Art. 17. (1) Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Scheck.

(2) Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Scheck durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
3. den Scheck weiterbegeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren³⁵⁾.

Art. 18. (1) Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Zahlung.

(2) Er kann untersagen, daß der Scheck weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Scheck weiter indossiert wird³⁶⁾.

Art. 19. Wer einen durch Indossament übertragbaren Scheck in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Scheck durch das Blankoindossament erworben hat³⁷⁾.

Art. 20. Ein Indossament auf einem Inhaberscheck macht den Indossanten nach den Vorschriften über den Rückgriff haftbar, ohne aber die Urkunde in einen Ordrescheck umzuwandeln.

Art. 21. Ist der Scheck einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der Inhaber, in dessen Hände der Scheck gelangt ist — sei es, daß es sich um einen Inhaberscheck handelt, sei es, daß es sich um einen durch Indossament übertragbaren Scheck handelt und der Inhaber sein Recht gemäß Artikel 19 nach-

34) Vgl. Anm. zu Art. 13 B.G.

35) Vgl. Anm. zu Art. 14 B.G.

36) Vgl. Anm. zu Art. 15 B.G.

37) Vgl. Anm. zu Art. 16 Abs. 1 B.G.

weist —, zur Herausgabe des Schecks nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt³⁸⁾.

Art. 22. Wer aus dem Scheck in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber beim Erwerb des Schecks bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat³⁹⁾.

Art. 23. (1) Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Einziehung“, „zum Inkasso“, „in Procura“ oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Scheck geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen.

(2) Die Scheckverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

(3) Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers⁴⁰⁾.

Art. 24. (1) Ein Indossament, das nach Erhebung des Protestes oder nach Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder nach Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt wird, hat nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß ein nicht datiertes Indossament vor Erhebung des Protestes oder vor der Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder vor Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt worden ist⁴¹⁾.

Dritter Abschnitt.

Scheckbürgschaft⁴²⁾.

Art. 25. (1) Die Zahlung der Schecksumme kann ganz oder teilweise durch Scheckbürgschaft gesichert werden.

38) Vgl. Anm. zu Art. 16 Abs. 2 BG.

39) Vgl. Anm. zu Art. 17 BG.

40) Vgl. die Anm. zu Art. 18 BG. Überendung eines Schecks an eine Bank „zur Gutsschrift“ braucht nicht Übertragung zur Einziehung zu sein, sondern kann auch bedeuten, daß die Bank Eigentümerin des Schecks werden soll, um sich aus der Schecksumme für eine eigene Forderung bezahlt zu machen. RG. 102, 332.

41) Vgl. Anm. zu Art. 20 BG.

42) Vgl. Art. 30—32 BG.

(2) Diese Sicherheit kann von einem Dritten, mit Ausnahme des Bezogenen, oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Scheck befindet.

Art. 26. (1) Die Bürgschaftserklärung wird auf den Scheck oder auf einen Anhang gesetzt.

(2) Sie wird durch die Worte „als Bürge“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Scheckbürgen zu unterschreiben.

(3) Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Schecks gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Ausstellers handelt.

(4) In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Art. 27. (1) Der Scheckbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

(2) Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grunde als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

(3) Der Scheckbürge, der den Scheck bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Scheck gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem scheckmäßig haften.

Vierter Abschnitt.

Vorlegung und Zahlung.

Art. 28. (1) Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Jede gegen-
teilige Angabe gilt als nicht geschrieben.

(2) Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tage der Vorlegung zahlbar.

Art. 29. (1) Ein Scheck, der in dem Lande der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt⁴³⁾ werden. Dasselbe gilt für Schecks, die im Inland ausgestellt und in Österreich oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig zahlbar sind und umgekehrt^{43a)}.

43) Die Vorlegung kann auch bei einer innerhalb derselben oder einer benachbarten Ortschaft liegenden Filiale der bezogenen Bank rechtswirksam erfolgen, wenn Inhaber des Schecks und die Bank damit einverstanden sind. RG. 111, 266.

43a) Fassung des Satz 2 gem. Gef. v. 28. 3. 1934 — RGBl. I S. 251 —, in Kraft seit 1. 4. 1934.

(2) Außer im Falle des Abj. 1 Satz 2 muß ein Scheck, der in einem anderen Lande als dem der Ausstellung zahlbar ist, binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in demselben Erdteile befinden, und binnen siebenzig Tagen, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in verschiedenen Erdteilen befinden⁴⁴⁾.

(3) Hierbei gelten die in einem Lande Europas ausgestellten und in einem an das Mittelmeer grenzenden Lande zahlbaren Schecks, ebenso wie die in einem an das Mittelmeer grenzenden Lande ausgestellten und in einem Lande Europas zahlbaren Schecks als Schecks, die in demselben Erdteile ausgestellt und zahlbar sind.

(4) Die vorstehend erwähnten Fristen beginnen an dem Tage zu laufen, der in dem Scheck als Ausstellungstag angegeben ist.

Art. 30. Ist ein Scheck auf einen Ort gezogen, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet.

Art. 31. (1) Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, welche Einrichtungen als Abrechnungsstellen anzusehen sind und unter welchen Voraussetzungen die Einlieferung erfolgen kann⁴⁵⁾.

Art. 32. (1) Ein Widerruf des Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam⁴⁶⁾.

(2) Wenn der Scheck nicht widerrufen ist, kann der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung leisten.

Art. 33. Auf die Wirksamkeit des Schecks ist es ohne Einfluß, wenn der Aussteller nach der Begebung des Schecks stirbt oder handlungsunfähig wird.

Art. 34. (1) Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

(2) Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

(3) Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen,

44) Vgl. dazu Art. 8 UG. ScheckG.

45) Siehe B.O. über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr v. 14. 6. 1935.

46) Vor Ablauf der Vorlegungsfrist kann der Aussteller eine Sperrung nicht erzwingen, es sei denn, daß er einen vertraglichen Anspruch darauf gegen die Bank hat oder diese im Interesse ihres Kunden auf die Sperrung eingeht. R.G. 99, 75; 112, 322.

daß sie auf dem Sched vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird⁴⁷⁾.

Art. 35. Der Bezogene, der einen durch Indossament übertragbaren Sched einlöst, ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente⁴⁸⁾, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Art. 36. (1) Lautet der Sched auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Schedsumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Tage der Vorlegung besitzt. Wenn die Zahlung bei Vorlegung nicht erfolgt ist, so kann der Inhaber wählen, ob die Schedsumme nach dem Kurs des Vorlegungstages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

(2) Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Sched für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

(3) Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

(4) Lautet der Sched auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist⁴⁹⁾.

Fünfter Abschnitt.

Gekreuzter Sched und Verrechnungssched.

Art. 37⁵⁰⁾. (1) Der Aussteller sowie jeder Inhaber können den Sched mit den im Artikel 38 vorgesehenen Wirkungen kreuzen.

(2) Die Kreuzung erfolgt durch zwei gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Scheds. Die Kreuzung kann allgemein oder besonders sein.

(3) Die Kreuzung ist allgemein, wenn zwischen den beiden Strichen keine Angabe oder die Bezeichnung „Bantier“ oder ein

47) Vgl. Anm. zu Art. 39 BG.

48) Art. 19 SchedG.

49) Vgl. Anm. zu Art. 41 BG.

50) Art. 37 und 38 sind noch nicht in Kraft getreten (vgl. Art. 1 EG. SchedG.). Im Ausland ausgestellte gekreuzte Scheds gelten einstweilen als Verrechnungsscheds (Art. 3 EG. SchedG.).

gleichbedeutender Vermerk steht; sie ist eine besondere, wenn der Name eines Bankiers zwischen die beiden Striche gesetzt ist.

(4) Die allgemeine Kreuzung kann in eine besondere, nicht aber die besondere Kreuzung in eine allgemeine umgewandelt werden.

(5) Die Streichung der Kreuzung oder des Namens des bezeichneten Bankiers gilt als nicht erfolgt.

Art. 38. (1) Ein allgemein gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an einen Bankier oder an einen Kunden des Bezogenen bezahlt werden.

(2) Ein besonders gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an den bezeichneten Bankier oder, wenn dieser selbst der Bezogene ist, an dessen Kunden bezahlt werden. Immerhin kann der bezeichnete Bankier einen anderen Bankier mit der Einziehung des Schecks betrauen.

(3) Ein Bankier darf einen gekreuzten Scheck nur von einem seiner Kunden oder von einem anderen Bankier erwerben. Auch darf er ihn nicht für Rechnung anderer als der vorgenannten Personen einziehen.

(4) Befinden sich auf einem Scheck mehrere besondere Kreuzungen, so darf der Scheck vom Bezogenen nur dann bezahlt werden, wenn nicht mehr als zwei Kreuzungen vorliegen und die eine zum Zwecke der Einziehung durch Einlieferung in eine Abrechnungsstelle erfolgt ist.

(5) Der Bezogene oder der Bankier, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Art. 39. (1) Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite⁵¹⁾ gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk unterlagen, daß der Scheck bar bezahlt wird.

(2) Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur im Wege der Gutschrift einlösen (Verrechnung, Überweisung, Ausgleichung)⁵²⁾. Die Gutschrift gilt als Zahlung.

51) Nicht genügend ein Vermerk an einer Ecke der Urkunde, der den Text nicht berührt. RG. 100, 34.

52) Das Verbot der Bareinlösung trifft nur den Bezogenen, nicht die Zwischenerwerber. RG. JW. 1921, 1365. Der Erwerb durch den Zwischenerwerber gegen Barzahlung kann aber unter Umständen die Verpflichtung zur Legitimationsnachprüfung begründen und ihn bei Unterlassung derselben fehlerhaft nach Art. 21 machen. RG. 103, 87. Auch bei einem Verrechnungsscheck darf der Protest dahin gefaßt

(3) Die Streichung des Vermerks „nur zur Verrechnung“ gilt als nicht erfolgt.

(4) Der Bezogene, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schedsumme⁵³⁾.

Sechster Abschnitt.

Rückgriff mangels Zahlung.

Art. 40. Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Schedverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Sched nicht eingelöst und die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist:

1. durch eine öffentliche Urkunde (Protest) oder
2. durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen⁵⁴⁾ auf dem Sched, die den Tag der Vorlegung angibt, oder
3. durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, daß der Sched rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

Art. 41. (1) Der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung muß vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden.

(2) Ist die Vorlegung am letzten Tage der Frist erfolgt, so kann der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung auch noch an dem folgenden Werktage vorgenommen werden.

Art. 42. (1) Der Inhaber muß seinen unmittelbaren Vorgesetzten und den Aussteller von dem Unterbleiben der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder der Vornahme der gleichbedeutenden Feststellung oder, im Falle des Vermerks „ohne Kosten“, auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vorgesetzten von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum

werden, daß zur Zahlung aufgefordert, diese aber nicht erfolgt sei. R.G. 104, 37.

53) Schadenersatzpflicht besteht gegenüber jedem am Sched Beteiligten, der durch die verbotswidrige Einlösung einen Schaden erleidet, auch wenn er zu dem Bezogenen in keinem Rechtsverhältnis steht. R.G. 100, 34.

54) Bei Gesamtvertretung muß die Erklärung von so vielen Vertretern unterschrieben sein, als zur Vertretung erforderlich sind. R.G. 100, 138.

Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

(2) Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Abjages einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Scheck befindet, Nachricht gegeben, so muß die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Scheckbürgen gegeben werden.

(3) Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

(4) Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Schecks.

(5) Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, daß er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

(6) Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme⁵⁵⁾.

Art. 43. (1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Scheckbürge kann durch den Vermerk „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder einen gleichbedeutenden auf den Scheck gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen zu lassen.

(2) Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Scheck rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, daß die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

(3) Ist der Vermerk vom Aussteller beigelegt, so wirkt er gegenüber allen Scheckverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigelegt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Läßt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigelegten Vermerks Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigelegt, so sind alle Scheckverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes oder einer gleichbedeutenden Feststellung verpflichtet⁵⁶⁾.

55) Vgl. Anm. zu Art. 45 B.G.

56) Vgl. Anm. zu Art. 46 B.G.

Art. 44. (1) Alle Scheckverpflichteten haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

(2) Der Inhaber kann jeden einzelnen oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

(3) Das gleiche Recht steht jedem Scheckverpflichteten zu, der den Scheck eingelöst hat.

(4) Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Scheckverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Scheckverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist⁵⁷⁾.

Art. 45. Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Schecksumme, soweit der Scheck nicht eingelöst worden ist;
2. Zinsen zu sechs vom Hundert⁵⁸⁾ seit dem Tage der Vorlegung;
3. die Kosten des Protestes oder der gleichbedeutenden Feststellung und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen⁵⁹⁾;
4. eine Vergütung, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel vom Hundert der Hauptsumme des Schecks beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

Art. 46. Wer den Scheck eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrages zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine Vergütung, die nach den Vorschriften des Artikels 45 Nr. 4 berechnet wird⁶⁰⁾.

Art. 47. (1) Jeder Scheckverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Scheck mit dem Protest oder der gleichbedeutenden Feststellung und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

(2) Jeder Indossant, der den Scheck eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen⁶¹⁾.

57) Vgl. Anm. zu Art. 47 WG.

58) Zur Zeit 2 % über den jeweiligen Reichsbankdiskont, mindestens 6 %. Art. 2 EG. ScheckG.

59) Vgl. Anm. zu Art. 48 Riff. 3 WG.

60) Vgl. Anm. zu Art. 49 WG.

61) Vgl. Anm. zu Art. 50 WG.

Art. 48. (1) Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Scheds oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes oder der Vornahme einer gleichbedeutenden Feſtſtellung ein unüberwindliches Hinderniß entgegen (geſetzliche Vorſchrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), ſo werden die für dieſe Handlungen beſtimmten Friſten verlängert⁶²⁾.

(2) Der Inhaber iſt verpflichtet, ſeinen unmittelbaren Vorman von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beiſügung des Tages und Ortes ſowie ſeiner Unterſchrift auf dem Sched oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorſchriften des Artikels 42 Anwendung.

(3) Fällt die höhere Gewalt weg, ſo muß der Inhaber den Sched unverzüglich zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Proteſt erheben oder eine gleichbedeutende Feſtſtellung vornehmen laſſen.

(4) Dauert die höhere Gewalt länger als fünfzehn Tage ſeit dem Tage, an dem der Inhaber, ſelbſt vor Ablauf der Vorlegungsfriſt, ſeinen Vorman von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat, ſo kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Proteſterhebung oder einer gleichbedeutenden Feſtſtellung bedarf.

(5) Tatſachen, die rein perſönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Scheds oder mit der Erhebung des Protestes oder mit der Herbeiführung einer gleichbedeutenden Feſtſtellung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Siebenter Abſchnitt.

Ausfertigung mehrerer Stüde eines Scheds.

Art. 49. Scheds, die nicht auf den Inhaber geſtellt ſind und in einem anderen Lande als dem der Ausſtellung oder in einem überſeeiſchen Gebiete des Landes der Ausſtellung zahlbar ſind, und umgekehrt, oder in dem überſeeiſchen Gebiete eines Landes ausgeſtellt und zahlbar ſind, oder in dem überſeeiſchen Gebiete eines Landes ausgeſtellt und in einem anderen überſeeiſchen Gebiete deſſelben Landes zahlbar ſind, können in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgeſtellt werden. Dieſe Ausfertigungen müſſen im

⁶²⁾ Bei Verhinderung von Handlungen im Auslande ſ. Art. 8 E. G. Sched G. Bgl. Num. zu Art. 54 B. G.

Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Scheck.

Art. 50. (1) Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren.

(2) Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

Achter Abschnitt.

Änderungen.

Art. 51. Wird der Text eines Schecks geändert, so haften diejenigen, die ihre Unterschrift nach der Änderung auf den Scheck gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text⁶³).

Neunter Abschnitt.

Verjährung.

Art. 52. (1) Die Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

(2) Die Rückgriffsansprüche eines Verpflichteten gegen einen anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Scheck von dem Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber geltend gemacht worden ist⁶⁴).

63) Vgl. Anm. zu Art. 69 BG. Im Verhältnis zwischen Bezogenem und Aussteller hat grundsätzlich der Bezogene den Schaden einer Fälschung zu tragen, sofern nicht den Aussteller eigenes oder fremdes (§ 278 BGB.) Verschulden oder Mitverschulden trifft. RG. 92, 50; 100, 60; RG. JW. 1921, 395. Der Aussteller hat das Scheckbuch sorgsam aufzubewahren und die Ausfüllung des Schecks so vorzunehmen, daß eine Fälschung unmöglich gemacht oder wenigstens nicht erleichtert wird. RG. 81, 254; 92, 50. Die Bank kann durch klare und deutliche Vereinbarung innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen die Gefahr einer Scheckfälschung auf den Aussteller abwälzen. RG. 92, 50; JW. 1921, 395. Die Bank hat die Empfangsbefugnis des Inhabers mit aller Sorgfalt zu prüfen und etwaigen Verdachtsgründen nachzugehen (s. B. telefonische Rückfrage) RG. 92, 50; 100, 59.

64) Vgl. Anm. zu Art. 70 BG.

Art. 53. Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Scheckverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 54. Als Bankiers im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Art. 55. (1) Die Vorlegung und der Protest eines Schecks können nur an einem Werktag stattfinden.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb derer eine auf den Scheck bezügliche Handlung, insbesondere die Vorlegung, der Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

(3) Im übrigen finden auf die Vorlegung des Schecks und den Protest die Vorschriften der Artikel 79 bis 88 des Wechselgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 56. Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Art. 57. Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

Elfter Abschnitt.

Ergänzende Vorschriften.

Art. 58. (1) Der Aussteller, dessen Rückgriffsverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks so weit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

(2) Der Anspruch verjährt in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks⁶⁵).

Art. 59. (1) Ein abhanden gekommener oder vernichteter Scheck kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen. Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Berechtigte, falls der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, von dem Bezogenen aber nicht eingelöst worden war, von dem Aussteller Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet.

(2) Eine abhanden gekommene oder vernichtete Protesturkunde kann durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden, das von der die beglaubigte Abschrift der Urkunde verwahrenden Stelle zu erteilen ist. In dem Zeugnis muß der Inhalt des Protestes und des gemäß Artikel 55 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 2 des Wechselgesetzes aufgenommenen Vermerks angegeben sein.

Zwölfter Abschnitt.

Geltungsbereich der Gesetze.

Art. 60. (1) Die Fähigkeit einer Person, eine Scheckverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach dem Recht des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

(2) Wer nach dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Recht eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen kann, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er scheckfähig wäre. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Verbindlichkeit von einem Inländer im Ausland übernommen worden ist.

Art. 61. (1) Das Recht des Landes, in dem der Scheck zahlbar ist, bestimmt die Personen, auf die ein Scheck gezogen werden kann.

(2) Ist nach diesem Recht der Scheck im Hinblick auf die Person des Bezogenen nichtig, so sind gleichwohl die Verpflichtungen aus Unterschriften gültig, die in Ländern auf den Scheck gesetzt worden sind, deren Recht die Nichtigkeit aus einem solchen Grunde nicht vorsieht.

Art. 62. (1) Die Form einer Scheckerklärung bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist. Es genügt jedoch die Beobachtung der Form, die das Recht des Zahlungsortes vorschreibt.

65) Vgl. Anm. zu Art. 89 WG.

(2) Wenn eine Scheckklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Recht des Landes entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Scheckklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Scheckklärung die Gültigkeit der späteren Scheckklärung nicht berührt.

(3) Eine Scheckklärung, die ein Inländer im Ausland abgegeben hat, ist im Inland gegenüber anderen Inländern gültig, wenn die Erklärung den Formerfordernissen des inländischen Rechts genügt.

Art. 63. Die Wirkungen der Scheckklärungen bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Art. 64. Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Scheckverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem der Scheck ausgestellt worden ist.

Art. 65. Das Recht des Landes, in dessen Gebiete der Scheck zahlbar ist, bestimmt:

1. ob der Scheck notwendigerweise bei Sicht zahlbar ist oder ob er auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen werden kann, und welches die Wirkungen sind, wenn auf dem Scheck ein späterer als der wirkliche Ausstellungstag angegeben worden ist;
2. die Vorlegungsfrist;
3. ob ein Scheck angenommen, zertifiziert, bestätigt oder mit einem Visum versehen werden kann, und welches die Wirkungen dieser Vermerke sind;
4. ob der Inhaber eine Teilzahlung verlangen kann und ob er eine solche annehmen muß;
5. ob ein Scheck gekreuzt oder mit dem Vermerk „nur zur Berechnung“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen werden kann, und welches die Wirkungen der Kreuzung oder des Verrechnungsvermerks oder eines gleichbedeutenden Vermerks sind;
6. ob der Inhaber besondere Rechte auf die Deckung hat, und welches der Inhalt dieser Rechte ist;
7. ob der Aussteller den Scheck widerrufen oder gegen die Einlösung des Schecks Widerspruch erheben kann;
8. die Maßnahmen, die im Falle des Verlustes oder des Diebstahls des Schecks zu ergreifen sind;
9. ob ein Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung zur Erhaltung des Rückgriffs gegen die Inbassanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten notwendig ist.

Art. 66. Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Scheckrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

E. 4. Einführungsgesetz zum Scheckgesetz.

Vom 14. August 1933.

(RGBl. I, 605).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1. (1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem das Scheckgesetz in Kraft tritt. Jedoch treten die Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck erst in späteren Zeitpunkte in Kraft, der von dem Reichsminister der Justiz bestimmt wird⁶⁶).

(2) Der Reichsminister der Justiz kann für das Inkrafttreten des Ersten bis Elften Abschnitts des Scheckgesetzes einen anderen Zeitpunkt bestimmen als für das Inkrafttreten des Zwölften Abschnitts. Er kann sowohl den Ersten bis Elften Abschnitt als auch den Zwölften Abschnitt als selbständiges Gesetz in Kraft treten lassen, den Zwölften Abschnitt unter der Überschrift: „Gesetz über den Geltungsbereich der Scheckgesetze“ mit eigener Artikelfolge.

(3) Die Vorschriften des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (RGBl. S. 71) treten mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Teile des neuen Scheckgesetzes außer Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Elften Abschnitts des Scheckgesetzes treten ferner außer Kraft, soweit sie sich auf Schecks beziehen,

die Vorschriften des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1919 (RGBl. S. 91);

⁶⁶) Das Scheckgesetz ist mit Ausnahme der Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck auf Grund der Verordnung v. 28. 11. 1933 (RGBl. I S. 1019) am 1. 4. 1934 in Kraft getreten.

die Vorschriften des § 3 der Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stilllegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919 (RGBl. S. 397);

die Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 50).

(5) Für Schecks, die vor dem Inkrafttreten des Ersten bis Elften Abschnitts oder des Zwölften Abschnitts des Scheckgesetzes ausgestellt sind, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts maßgebend.

Art. 2. (1) Für den Zinsfuß beim Rückgriff aus Schecks, die im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, verbleibt es auch nach dem Inkrafttreten des neuen Scheckgesetzes bei den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93)⁶⁷⁾.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften des Abs. 1 und des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93), soweit es sich auf Schecks bezieht, außer Kraft treten.

Art. 3. Bis zum Inkrafttreten der Artikel 37, 38 des Scheckgesetzes werden die im Ausland ausgestellten gekreuzten Schecks im Inland als Verrechnungsschecks behandelt.

Art. 4. (1) Bis zum Erlasse der im Artikel 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes vorgesehenen Verordnung sind die in der Dritten Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 7. Dezember 1927 (RGBl. I S. 343) als benachbart bezeichneten Orte als benachbart im Sinne des neuen Scheckgesetzes anzusehen⁶⁸⁾.

(2) Die gemäß § 12 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 als Abrechnungsstellen bestimmten Stellen sind bis auf weiteres als Abrechnungsstellen im Sinne des neuen Scheckgesetzes anzusehen⁶⁹⁾; die Einlieferung kann nur erfolgen, wenn der Bezogene bei der Abrechnungsstelle vertreten ist, und muß den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Art. 5. (1) Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen

67) Siehe unten E 5.

68) Siehe jetzt B.D. über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr v. 26. 2. 1934, unten E 6.

69) Jetzt B.D. über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr v. 14. 6. 1935, unten E 7.

auf Vorschriften des Scheckgesetzes verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des neuen Scheckgesetzes.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, nähere Vorschriften zu erlassen.

Art. 6 (aufgehoben durch § 36 des Reichsbankgesetzes vom 15. 6. 1939 — RGBl. I S. 1015).

Art. 7 (enthält Änderungen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung).

Art. 8. Soweit sich das Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland vom 13. April 1914 (RGBl. S. 107) auf Schecks bezieht, treten an seine Stelle mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Elften Abschnitts des Scheckgesetzes folgende Vorschriften:

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann der Reichsminister der Justiz bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rüdgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Art. 9 (enthält Änderungen der Konkursordnung).

Art. 10 (enthält Änderungen der Zivilprozeßordnung).

Art. 11. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Scheckgesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

E. 5. Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen.

Vom 3. Juli 1925.

(RGBl. I S. 93).

§ 1. (1) Der Zinssatz der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung⁷¹⁾ und § 17 des Scheckgesetzes⁷²⁾ zu entrichtenden Zinsen

71) Vgl. Art. 48 Ziff. 2, 49 Ziff. 2 des Wechselgesetzes.

72) Vgl. Art. 45 Ziff. 2, 46 Ziff. 2 des Scheckgesetzes.

beträgt für die Zeit von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab bis auf weiteres zwei vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, mindestens aber sechs vom Hundert.

(2) Jede neue Festsetzung des Reichsbankdiskontsatzes tritt für dieses Gesetz am zweiten Tage nach der Veröffentlichung durch die Reichsregierung im Reichsgesetzblatt in Kraft⁷³⁾.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft⁷⁴⁾.

E. 6. Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr.

Vom 26. Februar 1934.

(RGBl. I S. 161)⁷⁵⁾.

Auf Grund des Artikels 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (RGBl. I S. 399) und des Artikels 55 Abs. 3 des

73) Als Reichsbankdiskontsatz sind bekannt gemacht worden:				
8	v. S. mit Wirkung vom	21.	1. 1926 (RGBl. 1926 I S. 88)	
7	" " "	"	2. 4. 1926 (" 1926 I " 190)	
6 ½	" " "	"	20. 6. 1926 (" 1926 I " 257)	
6	" " "	"	15. 7. 1926 (" 1926 I " 402)	
5	" " "	"	23. 1. 1927 (" 1927 I " 41)	
6	" " "	"	16. 6. 1927 (" 1927 I " 128)	
7	" " "	"	16. 10. 1927 (" 1927 I " 323)	
6 ½	" " "	"	20. 1. 1929 (" 1929 I " 11)	
7 ½	" " "	"	29. 4. 1929 (" 1929 I " 85)	
7	" " "	"	8. 11. 1929 (" 1929 I " 201)	
6 ½	" " "	"	19. 1. 1930 (" 1930 I " 2)	
6	" " "	"	10. 2. 1930 (" 1930 I " 28)	
5 ½	" " "	"	15. 3. 1930 (" 1930 I " 34)	
5	" " "	"	30. 3. 1930 (" 1930 I " 86)	
4 ½	" " "	"	25. 5. 1930 (" 1930 I " 173)	
4	" " "	"	28. 6. 1930 (" 1930 I " 191)	
5	" " "	"	15. 10. 1930 (" 1930 I " 461)	
7	" " "	"	22. 6. 1931 (" 1931 I " 341)	
10	" " "	"	22. 7. 1931 (" 1931 I " 384)	
15	" " "	"	9. 8. 1931 (" 1931 I " 428)	
10	" " "	"	17. 8. 1931 (" 1931 I " 446)	
8	" " "	"	7. 9. 1931 (" 1931 I " 488)	
7	" " "	"	14. 12. 1931 (" 1931 I " 750)	
6	" " "	"	16. 3. 1932 (" 1932 I " 132)	
5 ½	" " "	"	15. 4. 1932 (" 1932 I " 174)	
5	" " "	"	2. 5. 1932 (" 1932 I " 184)	
4	" " "	"	26. 9. 1932 (" 1932 I " 446)	

74) Verkündet am 7. 7. 1925.

75) Mit Änderung durch die Verordnung zur Ergänzung der Ver-

Schedgesetz vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) wird mit Wirkung vom 1. April 1934 folgendes verordnet:

Art. 1. Die in dem nachstehenden Verzeichnis unter einer Nummer aufgeführten Orte sind als untereinander benachbart im Sinne des Artikels 88 Abs. 1 des Wechselgesetzes sowie des Artikels 55 Abs. 3 des Schedgesetzes in Verbindung mit Artikel 88 Abs. 1 des Wechselgesetzes anzusehen.

Art. 2. Die Dritte Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Schedverkehr vom 7. Dezember 1927 (RGBl. I S. 343) tritt außer Kraft.

Verzeichnis der benachbarten Orte.

Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Allenstein, Dykufen.
2. Elbing, Märkwalde.
3. Freivalde, Seegertswalde.
4. Garnsee, Garnseedorf.
5. Heiligenbeil, Rosenberg.
6. Marienwerder, Groß Krebs.
7. Marienwerder, Kurzebrack, Mareese.
8. Marienwerder, Mareese, Marienau, Schäferei.

Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

9. Schneidemühl, Roschütz.

Provinz Brandenburg.

10. Cottbus, Mablów.
11. Cottbus, Schmellwitz.
12. Cottbus, Ströbiß.
13. Finsterwalde, Maßen.
14. Frankfurt (Oder), Elieftow, Tschepeschnow.
15. Güterbog, Damm, Neumarkt.
16. Potsdam, Bornstedt (Mark).
17. Potsdam, Nowawes, Neubabelsberg.
18. Rathenow, Neufriedrichsdorf, Neue Schleuse (Prov. Sachsen).
19. Sorau, Seifersdorf.
20. Spremberg, Glamen.

ordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Schedverkehr v. 7. 12. 1935 (RGBl. I S. 1432) mit Wirkung v. 1. 1. 1936.

Provinz Pommern.

21. Pyritz, Altstadt.
22. Stettin, Frauendorf, Goglow, Zülchow.
23. Stettin, Kredow, Möhlingen, Pommerensdorf, Scheune.

Provinz Niederschlesien.

24. Breslau, Brodau.
25. Breslau, Großmochbern.
26. Breslau, Klettendorf.
27. Breslau, Pohlenowiß.
28. Breslau, Schottwitz.
29. Breslau, Wildschütz.
30. Freiburg (Schlesien), Polznic (Kr. Waldenburg), Jirlau (Kr. Schweidnitz).
31. Friedland (Kr. Waldenburg), Schmidtsdorf.
32. Glogau, Rauschwitz, Zarkau.
33. Glogau, Zerbau.
34. Gnadenfrei, Mittel Peilau.
35. Gompersdorf, Schredendorf, Seitenberg.
36. Groß Wartenberg, Klein Rojel.
37. Groß Wartenberg, Wioske.
38. Grottkau, Halbenorf (Kr. Grottkau).
39. Grünberg (Schlesien), Heinersdorf.
40. Herischdorf, Bad Warmbrunn.
41. Hirschberg (Niesengebirge), Hartau, Straupitz.
42. Hoherswerda, Klein Reida.
43. Mittel Peilau, Nieder Mittel Peilau.
44. Nieder Mittel Peilau, Nieder Peilau Schlössel.
45. Neusalz (Ober), Altschau.
46. Ober Stradam, Nieder Stradam, Neu Stradam.
47. Peterswalbau (Eulengebirge), Steinkunzendorf.
48. Reichenbach (Eulengebirge), Neuborf.
49. Reichenbach (Eulengebirge), Nieder Peilau Schlössel.
50. Sagan, Edersdorf, Machenau.
51. Schmiedeberg (Niesengebirge), Arnßberg, Buschvorwerk, Hohenwiese.
52. Schweidnitz, Kroischwitz.
53. Striegau, Gräben.
54. Waldenburg, Dittersbach, Ober Waldenburg.
55. Waldenburg, Ober Salzbrunn, Nieder Salzbrunn.
56. Waldenburg, Ober Salzbrunn, Weißstein.

- 57. Wüstegiersdorf, Donnerau.
- 58. Wüstegiersdorf, Oberwüstegiersdorf.

Provinz Oberschlesien.

- 59. Gnadenfeld, Pawlowitz.
- 60. Leschnitz, Freiborf.
- 61. Oppeln, Oppeln-Volko.

Provinz Sachsen.

- 62. Althaldensleben, Neuahaldensleben.
- 63. Elsterwerda, Biehla.
- 64. Halberstadt, Behrstedt (Landkr. Halberstadt).
- 65. Halle (Saale), Ammendorf.
- 66. Halle (Saale), Büschdorf, Reideburg.
- 67. Halle (Saale), Diemitz.
- 68. Halle (Saale), Passetdorf.
- 69. Halle (Saale), Sennewitz.
- 70. Halle (Saale), Wörmlich-Böllberg.
- 71. Herzberg (Elster), Alt-Herzberg.
- 72. Hettstedt (Südharz), Burgörner.
- 73. Hettstedt (Südharz), Großörner.
- 74. Hettstedt (Südharz), Oberwiederstedt.
- 75. Bad Kösen, Lengefeld.
- 76. Bad Liebenwerda, Weinberge.
- 77. Magdeburg, Barleben.
- 78. Magdeburg, Biederitz.
- 79. Magdeburg, Olvenstedt.
- 80. Magdeburg, Groß-Ottersleben.
- 81. Merseburg, Leuna.
- 82. Naumburg, Altenburg.
- 83. Nordhausen, Salza.
- 84. Depitz (Kr. Ziegenrüd), Poßned (Thüringen).
- 85. Prettin, Hintersee, Lichtenburg.
- 86. Staßfurt, Leopoldshall (Anhalt).
- 87. Stülpbach (Preußen), Stülpbach (Thüringen).
- 88. Bad Suerobe (Ostharz), Gernrode (Anhalt).
- 89. Wittenberg, Kleintwittenberg, Piestritz.
- 90. Zedritz, Zischkau.
- 91. Zeitz, Aue, Ahlsdorf.
- 92. Zeitz, Grana.
- 93. Zeitz, Rasberg.

Provinz Schleswig-Holstein.

(Wegen Lohbrügge siehe Nr. 433, wegen Altona auch Nr. 435, wegen Lohstedt Nr. 435, wegen Wandsbøl auch Nr. 436, wegen Billstedt Nr. 436, 437, wegen Bramsfeld, Steilshøj Nr. 439, wegen Hummelsbüttel, Wellingsbüttel auch Nr. 441)

94. Altona, Schenefeld.
95. Ederisfôrde, Borby.
96. Hanerau, Hademarshen.
97. Heide, Loh, Ridelshøj.
98. Hummelsbüttel, Poppenbüttel, Wellingsbüttel.
99. Kiel, Schillsee, Strande, Dänishenhagen.
100. Kiel, Heilendorf, Laboe, Mönkeberg.
101. Kiel, Kronshagen, Ottendorf, Suchsdorf.
102. Kiel, Elmshenhagen, Klausdorf (Schwentine), Oppendorf.
103. Kiel, Meimersdorf.
104. Kiel, Schönkirchen.
105. Kiel, Ruffsee.
106. Lunden, Lehe.
107. Neumünster, Brachsenfeld, Lungendorf.
108. Neumünster, Gabeland, Wittorf.
109. Niebüll, Deezbüll.
110. Rendsburg, Büdeläsdorf, Ridert, Borgstedt.
111. Rendsburg, Westerrönsfeld, Österrönsfeld.
112. Rendsburg, Fodbel.
113. Rendsburg, Schacht-Audorf.
114. Bad Segeberg, Klein-Niendorf.
115. Wandsbøl, Rahlstedt, Farmsen mit Berne (Hamburg).

Provinz Hannover.

(Wegen Harburg-Wilhelmsburg siehe Nr. 440, wegen Burgdamm, Lesum auch Nr. 454, wegen Hemelingen Nr. 455, wegen Humm, Blumenthal auch Nr. 456, wegen Grohn auch Nr. 457).

116. Humm, Bededorf, Blumenthal.
117. Blumenthal, Farge.
118. Celle, Klein Fehlen, Westercelle.
119. Göttingen, Geismar, Grone, Rosdorf, Weende.
120. Grohn, St. Magnus.
121. Hannover, Brink, Langenforth, Langenhagen.
122. Harburg-Wilhelmsburg, Neugraben.
123. Harburg-Wilhelmsburg, Neuland.

124. Harburg-Wilhelmsburg, Gut Moor, Groß Moor, Klein Moor, Meddelfeld.
125. Harburg-Wilhelmsburg, Könneburg, Meddelfeld.
126. Harburg-Wilhelmsburg, Langenbeck, Sinstorf.
127. Harburg-Wilhelmsburg, Marmstorf.
128. Hilbesheim, Himmelsthür.
129. Isfeld, Wiegersdorf.
130. Leer, Heisfelde.
131. Leer, Loga.
132. Lesum, St. Magnus, Lesumbroß (Bremen).
133. Lilienthal, Borgfeld (Bremen).
134. Lüneburg, Hagen (Landfr. Lüneburg), Lüne.
135. Neustadt (Kr. Springe), Hackmühlen (Kr. Springe).
136. Osnabrück, Gretefeld.
137. Osnabrück, Haste (Landfr. Osnabrück).
138. Osnabrück, Hellern.
139. Osnabrück, Hörne.
140. Osnabrück, Lüstringen (Landfr. Osnabrück).
141. Osnabrück, Rahne.
142. Osnabrück, Bogtrup.
143. Osterholz-Scharmbeck, Lintel, Westerbeck, Buschhausen.
144. Osterode (Harz), Freiheit.
145. Osterode (Harz), Rakenstein, Lasfelde, Petershütte.
146. Bad Pyrmont, Holzhausen.
147. Wesermünde, Bremerhaven (Bremen).
148. Wesermünde, Isum.
149. Wesermünde, Langen.
150. Wesermünde, Schiffdorf.
151. Wesermünde, Spaden.
152. Wilhelmshaven, Rüstringen (Oldenburg).

Provinz Westfalen.

153. Bielefeld, Bradwebe, Gadderbaum.
154. Bünde, Ennigloh, Spradow.
155. Bünde, Süblengern.
156. Bünde, Gunnebrod.
157. Dorsten, Herbest.
158. Gelsenkirchen, Wattenscheid, Wanne-Eidel.
159. Hagen, Gevelsberg.
160. Hamm, Mark.
161. Hattingen, Welper, Winz.